

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

22. Januar 2025

ANHÖRUNGSBERICHT

Neubau Kantonaes Integrationszentrum Aargau; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Auftrag Grosser Rat Standortsuche Asylunterkünfte	5
1.2 Bund: Beschleunigung Asylverfahren und Integrationsagenda Schweiz	5
1.3 Zuständigkeiten im Asyl- und Flüchtlingsbereich	6
1.4 Volatilität des Asylbereichs und Kapazitätsplanung	6
1.5 Notlage im Asylbereich und unterirdische Unterbringung von Geflüchteten	7
1.6 Liegenschaftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts	7
2. Handlungsbedarf.....	10
2.1 Wegfall Erstaufnahmezentrum Torfeld und Neueröffnung grösserer Asylunterkünfte.....	10
2.2 Verdichtung, Neuvermietung und Reservehaltung von Liegenschaften	10
2.3 Ein kantonales Zentrum für die Integration.....	10
2.4 Ausgewiesener Sanierungsbedarf der bestehenden Asylunterkunft	11
2.5 Folgen bei Abbruch des Projekts	11
3. Umsetzungsvorschlag	12
3.1 Vorarbeiten zum Umsetzungsvorschlag	12
3.2 Geprüfte Varianten Integrationszentrum und Schule für Kinder	13
3.2.1 Geprüfte Parzellen an der Rohrerstrasse	13
3.2.2 Modulbau	13
3.2.3 Machbarkeit konventionelle Bauweise (Stahlbeton).....	14
3.3 Arealerschliessung	14
3.4 Anstoss Arealentwicklung Torfeld Nord.....	15
3.5 Nutzungs- und Betriebskonzept	15
3.5.1 Teilprojekt "Unterbringung, Betreuung und Sicherheit"	16
3.5.2 Teilprojekt "Integration und städtischer Raum"	16
3.5.3 Teilprojekt "Schule"	17
3.6 Raumprogramm	17
3.6.1 Raumprogramm Neubau kantonales Integrationszentrum	17
3.6.2 Raumprogramm Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus	20
3.7 Beschrieb Bauprojekt	20
3.7.1 Neubau kantonales Integrationszentrum Aargau	20
3.7.2 Umbau und Erweiterung kantonales Zeughaus	23
3.7.3 Aussenraum beim eidgenössischen Zeughaus	24
3.8 Nachhaltigkeit.....	24
3.8.1 Betriebliche Nachhaltigkeit.....	24
3.8.2 Bauliche Nachhaltigkeit	24
3.8.3 Einsatz von erneuerbaren Baustoffen und Kreislaufwirtschaft	25
3.8.4 Energiekonzept	25
3.8.5 Photovoltaikanlage	25
3.8.6 Umgang mit Meteorwasser	26
3.8.7 Biodiversität.....	26
3.8.8 Elektromobilität.....	26
3.9 Kunst im öffentlichen Raum	26
3.10 Parallelvorhaben	27
3.11 Personelle Projektressourcen	27
4. Kosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	27
4.1 Einmalige Aufwendungen	27
4.1.1 Übersicht Erstellungskosten Neubau Integrationszentrum.....	27

4.1.2 Übersicht Erstellungskosten Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus	29
4.1.3 Kreditsicht einmalige Aufwendungen	29
4.2 Jährlich wiederkehrende Aufwendungen	30
4.2.1 Energiekosten	30
4.3 Beiträge Dritter	31
4.4 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	32
4.4.1 Betriebliche Synergien	32
4.4.2 Flächenkennzahlen und Flächeneffizienz	32
4.4.3 Kostenkennzahlen	33
4.5 Fazit zur Kosten-Nutzen-Betrachtung	34
4.6 Einsparungen in der Sozialhilfe für Kanton und Gemeinden	34
5. Rechtsgrundlagen	35
Rechtsgrundlagen zum Auftrag des Vorhabens	35
5.1 Finanzrecht	36
6. Auswirkungen	36
6.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	36
6.1.1 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2024–2027	36
6.1.2 Folgeaufwand Aufgabenbereich 430 'Immobilien'	37
6.1.3 Folgeaufwand Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende'	38
6.1.4 Folgeaufwand Aufgabenbereich 310 'Volksschule'	38
6.2 Personelle Auswirkungen auf den Kanton	38
6.3 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Gemeinden, Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	38
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima	39
7. Weiteres Vorgehen	39
7.1 Grobterminplan Vorhaben	39
7.2 Nächste Schritte	40
8. Kommunikation	40
9. Vorgesehener Antrag für die Botschaft an den Grossen Rat	40

Zusammenfassung

Der Grosse Rat sprach am 6. September 2022 mit GRB Nr. 2022-0567 den Projektierungskredit für den Neubau des kantonalen Integrationszentrums in der Höhe von 4,95 Millionen Franken. Dies ermöglichte der Projektgruppe unter der Leitung des Departements Gesundheit und Soziales zusammen mit allen anderen Departementen, dem im Sommer 2022 gewählten Generalplaner-Team, Vertretungen der Stadt Aarau und der Kreisschule Aarau-Buchs sowie weiteren Partnern, das Vorprojekt+ mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ zu erarbeiten. Um die Arbeiten weiterführen und das Integrationszentrum realisieren zu können, unterbreitet der Regierungsrat das Projekt dem Grossen Rat für den Ausführungskredit in der Höhe von 43,59 Millionen Franken. Dem Entscheid des Grossen Rats geht eine öffentliche Anhörung voraus.

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag Grosser Rat Standortsuche Asylunterkünfte

Der Kantonale Sozialdienst (KSD) im Departement Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Dafür betreibt der KSD zahlreiche kantonale Asylunterkünfte und betreut deren Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel mit eigenem Personal¹. Der Grosse Rat beauftragte den Regierungsrat im Jahr 2015, die kleinen und mittelgrossen Asylunterkünfte durch regional verteilte grosse Unterkünfte abzulösen (GRB Nr. 2014-0480 und GRB Nr. 2015-0846). Aufgrund von Standort- und Finanzierungsfragen entschied der Regierungsrat am 16. August 2017, vorerst eine grössere Unterkunft zu realisieren. Die Standortsuche erwies sich als äusserst anspruchsvoll, weil zahlreiche Faktoren für einen geeigneten Standort berücksichtigt werden mussten. Die beschleunigten Asylverfahren und die Integrationsagenda Schweiz veränderten zudem seit dem Jahr 2019 die Rahmenbedingungen für die Standortsuche sowie das Nutzungs- und Betriebskonzept. Der Regierungsrat konkretisierte in der Folge den Nutzungszweck der geplanten Pilot-Grossunterkunft als kantonales Integrationszentrum (nachfolgend: Integrationszentrum). An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 beschloss der Regierungsrat den Standort an der Rohrerstrasse in Aarau mit ergänzender Teilnutzung des kantonalen Zeughauses.

1.2 Bund: Beschleunigung Asylverfahren und Integrationsagenda Schweiz

Am 1. März 2019 traten in der gesamten Schweiz die neuen, beschleunigten Asylverfahren in Kraft: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) schliesst die Asylgesuche im beschleunigten Verfahren innert 140 Tagen in einem Bundesasylzentrum ab und entscheidet damit schnell, welche Personen die Schweiz wieder verlassen müssen². Wenn das Verfahren nicht innert 140 Tagen abgeschlossen werden kann, teilt das SEM die Asylsuchenden in das erweiterte Verfahren ein und weist sie den Kantonen zu. Der Anteil der Fälle von Personen im erweiterten Asylverfahren (jene Fälle, die das SEM nicht beschleunigt oder mit einem Dublin-Entscheid³ abschliessen kann) ist seit der Einführung der beschleunigten Asylverfahren des Bundes im Jahr 2019 gemäss SEM relativ konstant bei rund 25 %.

Seit der Neustrukturierung der Asylverfahren weist der Bund dem Kanton Aargau daher grundsätzlich nur noch Personen zu, die entweder bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen oder sich im erweiterten Verfahren befinden. Personen, deren Asylgesuch das SEM aufgrund eines Nichteintretensentscheids⁴ oder eines Dublin-Entscheids nicht prüft, sowie Personen, die während des beschleunigten Verfahrens einen Negativentscheid erhalten haben, weist das SEM dem Kanton Aargau in der Regel nicht mehr zu. Das bedeutet, dass seit der Umstrukturierung ein viel höherer Anteil der vom Bund zugewiesenen Personen zu integrieren ist.

Im Integrationszentrum werden in erster Linie Personen untergebracht, die in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren sind. Zusätzlich werden Personen aus dem erweiterten Asylverfahren mit Bleibeperspektive sowie weitere Spezialfälle (zum Beispiel Personen mit physischen Beeinträchtigungen) im Integrationszentrum untergebracht.

¹ Davon ausgenommen sind insbesondere Notunterkünfte, deren Betreuungsauftrag der KSD seit 2018 submissioniert.

² An der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 nahm die Schweizer Bevölkerung das revidierte Asylgesetz für beschleunigte Asylverfahren (Asylgesetzrevision für beschleunigte Asylverfahren) mit 66,8 % Ja-Stimmen an. Das neue Verfahren wird seit 1. März 2019 umgesetzt.

³ Wenn eine Person aus einem Drittstaat in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, prüft das SEM zuerst, welcher Dublin-Staat für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig ist. Falls aus Sicht der Schweiz ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, wird dieser ersucht, das Asylverfahren der asylsuchenden Person durchzuführen (so genanntes Out-Verfahren; Quelle: SEM).

⁴ Ist die Schweiz nicht für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig, tritt das SEM nicht auf das Gesuch ein und erlässt einen sogenannten Nichteintretensentscheid (NEE). Ein Nichteintretensentscheid wird auch dann gefällt, wenn die asylsuchende Person in einen sogenannten sicheren Drittstaat zurückkehren kann (zum Beispiel, weil sie dort über Asyl verfügt). Quelle: Schweizerische Flüchtlingshilfe, <https://www.fluechtlingshilfe.ch> > Themen > Asylverfahren.

Mit der parallel eingeführten und schrittweisen Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz seit Mai 2019 werden Personen nach Abschluss des Asylverfahrens (Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder vorläufige Aufnahme) gemäss dem individuellen Bedarf und nach einem verbindlichen Sollintegrationsprozess systematisch und mit Blick auf eine rasche wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbstständigkeit zielgerichtet gefördert. Um die dafür nötigen Integrationsbemühungen zu verstärken, erhöhte der Bund die Integrationspauschale von Fr. 6'000.– auf Fr. 18'000.– pro Person.

Die Ausgangslage zeigt sich seit der Einführung der beschleunigten Asylverfahren und der Integrationsagenda anders als im Jahr 2015, als der Bund den Kantonen mehrheitlich Asylsuchende in einem laufenden Asylverfahren zuwies und die Verfahren teilweise über Jahre andauerten. In dieser Zeit konnten die betroffenen Personen allenfalls einzelne Deutschkurse besuchen oder an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen. Die heutigen Integrationsmassnahmen sind zahlreich und vielfältig. Damit verschoben sich seit dem Jahr 2019 die Aufgaben des Betreuungspersonals und der Integrationsfachstellen in den Kantonen. Es gilt jetzt, die Personen mit einem geregelten Aufenthaltsstatus ab Beginn ihres Aufenthalts im Kanton Aargau gut auf die soziale und berufliche Integration vorzubereiten. Dieser Beratungs- und Begleitungsprozess erfordert eine optimale Koordination aller Beteiligten und ist für den späteren Erfolg der Massnahmen zentral. Mit der steigenden Anzahl Personen, die durch diesen Erfolg wirtschaftlich selbstständig werden, sinken die Sozialhilfekosten für den Kanton und die Gemeinden (siehe auch Ziffer 4.6).

1.3 Zuständigkeiten im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Je nach Aufenthaltsstatus der Personen sind unterschiedliche Stellen für die Unterbringung und Betreuung zuständig. Der Kanton ist gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe- und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) sowie gemäss § 17a der Sozialhilfe und Präventionsverordnung (SPV) zuständig für Asylsuchende, unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich (UMA) sowie Ausreisepflichtige. Die Gemeinden betreuen vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus S, sofern sie wirtschaftlich nicht selbstständig sind (§ 17a Abs. 2 SPG). Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Anrecht auf freie Wohnsitzwahl. Unabhängig von ihrem Status werden alle Personen in der ersten Phase nach ihrer Ankunft im Kanton Aargau in einer kantonalen Unterkunft untergebracht. Die Eintritte in den Kanton Aargau erfolgen heute in der Regel über das Erstaufnahmezentrum (EAZ) Torfeld in Buchs. So können die neueintretenden Personen von den durch den Kanton Aargau organisierten Erstinformationen profitieren, erste Sprachkurse besuchen und in ihrer neuen Lebenssituation ankommen. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus S werden später den Gemeinden zugewiesen und an deren Aufnahmepflicht angerechnet. Die Gemeinden stellen je nach Grösse und Organisation der Asylunterbringung Kollektivunterkünfte oder Wohnungen zur Verfügung.

1.4 Volatilität des Asylbereichs und Kapazitätsplanung

Beim Asylwesen handelt es sich um einen sehr volatilen Bereich. Die Anzahl gestellter Asylgesuche unterliegt teilweise grossen Schwankungen. In den letzten zehn Jahren bewegte sich die Anzahl gestellter Asylgesuche in der Schweiz zwischen 39'500 (im Jahr 2015) und 11'000 (im Jahr 2020). Berücksichtigt man zusätzlich die Anträge auf den Schutzstatus S, wurden im Jahr 2022 die meisten Gesuche respektive Anträge gestellt (total 99'500, davon 75'000 Anträge auf Status S), gefolgt vom Jahr 2023 (total 53'200, davon 23'000 Anträge auf Schutzstatus S). Die höchste Schwankung bezüglich der Anzahl Asylgesuche zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahren belief sich auf rund 15'800 Asylgesuche (Zunahme 2015 gegenüber 2014), gefolgt von 12'300 Asylgesuchen (Rückgang 2016 gegenüber 2015). Rechnet man wiederum die Anträge auf den Schutzstatus S ein, liegt die grösste Schwankung zwischen 2021 und 2022 (+84'500, davon 75'000 Anträge auf Status S).

Zusätzlich variieren auch die Anteile der verschiedenen Personengruppen. Während beispielsweise im Jahr 2020 nur knapp 5 % aller Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asylbereich (UMA) gestellt wurden, waren es im Jahr 2022 und im Jahr 2023 rund 10 % aller Asylgesuche. Die rückläufigen Asylgesuche von UMA führten im Herbst 2020 dazu, dass der KSD eine Asylunterkunft für UMA schloss. Die Weiterführung der Unterkunft war aufgrund der tiefen Auslastung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar. Kurze Zeit später wies der Bund dem Kanton Aargau wieder erheblich mehr UMA zu, sodass der KSD ab dem Jahr 2021 bis im Frühjahr 2024 aufgrund der zahlreichen eintreffenden UMA insgesamt sieben UMA-Unterkünfte eröffnen und rund 340 zusätzliche Unterbringungsplätze schaffen musste.

Der KSD stützt sich bei seinen Kapazitätsplanungen auf die Prognosen des SEM, die jeweils aus einer Lagebeurteilung für die nächsten vier Monate sowie einer Jahresprognose bestehen. Weder das SEM noch der KSD können langfristige Prognosen treffen und Ereignisse vorhersagen, die Flüchtlingsbewegungen auslösen oder verstärken.

1.5 Notlage im Asylbereich und unterirdische Unterbringung von Geflüchteten

Bei erhöhten Fluchtaufkommen wie durch den Ukraine-Krieg und die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan können die Gesuche von schutzsuchenden Personen und die Asylgesuche schlagartig ansteigen. In diesen Fällen kann das SEM nach Art. 24 Abs. 6 des Asylgesetzes (AsylG) Zuweisungen an die Kantone auch vor Ablauf der Höchstdauer des Aufenthalts in den Bundesasylzentren vornehmen. Ende des Jahres 2022 hat das SEM diesen Notartikel ohne Vorlaufzeit für die Kantone in Kraft gesetzt und den Kantonen Personen im laufenden Asylverfahren vorzeitig zugewiesen. Für die Unterbringung dieser Personengruppe ist im Kanton Aargau der Kanton zuständig. In Kombination mit den im Jahr 2022 konstant hohen Zuweisungen von Personen mit Schutzstatus S (insgesamt 6'550 Zuweisungen von Personen mit Schutzstatus S im Jahr 2022) haben die vorzeitigen Zuweisungen dazu geführt, dass die verfügbaren Reserveplätze des Kantons Ende 2022 stark abgenommen haben. Insgesamt haben sich die Zuweisungen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um das Dreizehnfache erhöht (2021: 600 Zuweisungen; 2022: 7'850 Zuweisungen; jeweils alle Status).

Dies veranlasste den Aargauer Regierungsrat, am 14. Januar 2023 gestützt auf § 2 des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes Aargau (BZG-AG) die Notlage im Asylbereich auszurufen, so dass der KSD die Geflüchteten in Zivilschutzanlagen und anderen unterirdischen Anlagen unterbringen konnte. Die hohe Zuweisung von Geflüchteten aus der Ukraine mit dem Schutzstatus S konnte schweizweit bewältigt werden, weil zahlreiche Gastfamilien Geflüchtete bei sich privat aufgenommen haben. Im Jahr 2023 reduzierte sich die Zuweisung von Personen mit Schutzstatus S, blieb jedoch weiterhin hoch. Auch die Zuweisung von Geflüchteten aus dem restlichen Asylbereich blieb weiterhin hoch. Die Situation dauerte auch im Jahr 2024 weiterhin an und führte zu grossem Druck und Engpässen beim Kanton und den Gemeinden, sodass die Asyl-Notlage vorerhand bestehen bleibt. Treten die Prognosen des SEM für das Jahr 2025 ein, würde dies für den Kanton Aargau wie bereits im Jahr 2024 die Zuweisung von über 2'000 Personen bedeuten, die untergebracht und betreut werden müssen. Die unterirdische Unterbringung führt zu hohen Ausgaben für den Kanton hinsichtlich den Betreuungs- und Sicherheitskosten. Die Inbetriebnahme und Führung von den vier unterirdischen Notunterkünften in Aarau, Muri, Lenzburg und Birmenstorf sowie der kantonalen Unterkunft im ehemaligen Werkhof in Frick kostete im Jahr 2023 rund 7 Millionen Franken (externe Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister, Mahlzeitenlieferungen etc.).

1.6 Liegenschaftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts

Der KSD hat in seinem Liegenschaftsportfolio per 20. Januar 2025 75 Asylunterkünfte mit 4'044 Plätzen, inklusive Notunterkünften (per 1. Januar 2022 waren es 50 Unterkünfte mit 1'750 Plätzen). Die nachfolgenden Tabellen 1–3 geben einen Überblick über die Struktur des Liegenschaftsportfolios. Die Liegenschaften lassen sich unterteilen in reguläre kantonale Asylunterkünfte und Notunterkünfte.

Bei den Notunterkünften handelt es sich um temporäre unterirdische Unterbringungen in kommunalen Schutzbauten, die der KSD aufgrund der Notlage im Asylbereich in Betrieb nehmen musste, und die nach Ende des Asylnotstands wieder geschlossen werden. Die Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der regulären Asylunterkünfte, aufgeschlüsselt nach deren Grösse.

Übersicht reguläre Unterkünfte (Stand 20. Januar 2025)

Unterkunftsart	Anzahl Unterkünfte	Gesamtzahl Plätze
Kleine Unterkünfte mit 4–49 Plätzen	47	942
Mittlere Unterkünfte mit 50–99 Plätzen	14	944
Grössere Unterkünfte mit 100–230 Plätzen	7	1'188
Total	68	3'074

Tabelle 1: Übersicht reguläre Asylunterkünfte

Die in der Tabelle 1 genannten grösseren Unterkünfte mit gesamthaft 1'188 Plätzen (ohne geplante Unterkünfte in Oftringen und Neuenhof) sind in nachfolgender Tabelle 2 mit ihren voraussichtlichen Nutzungsdauern detailliert aufgeführt. Der KSD konnte die Liegenschaften in Möriken-Wildegg sowie in Wettingen in Form einer befristeten Zwischennutzung anmieten, weshalb sie noch vor der Eröffnung des Integrationszentrums wieder wegfallen.

Grössere kantonale Unterkünfte (Stand 20. Januar 2025)

Standort Unterkunft	Anzahl Plätze	Nutzung bis	Bemerkungen
Möriken-Wildegg	140	2026	Zwischennutzung der Liegenschaft
Wettingen	230	2026	Zwischennutzung der Liegenschaft
Werkhof Frick	240	2027	
Torfeld, Buchs (Erstaufnahmezentrum)	198	2032	Mietvertrag läuft aus (siehe auch Ziffer 2.1)
Neuenhof	120	2030	Eröffnung geplant im 3. Quartal 2025
Oftringen	150	2035	Eröffnung geplant Ende 2025
Suhr	140	unbefristet	
Unterentfelden	140	unbefristet	
Zurzach (Rekingen)	100	unbefristet	

Tabelle 2: Unterkunftsplätze in grösseren Asylunterkünften

Seit der Ausrufung der Notlage im Asylwesen ab Januar 2023 kann der KSD unterirdische Notunterkünfte für die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs nutzen (siehe Ziffer 1.5). In der Tabelle 3 sind alle Notunterkünfte aufgeführt, die per 17. Januar 2025 mit Geflüchteten belegt sind. Diese Notunterkünfte eignen sich aufgrund der Aufenthaltsqualität und der Betreuungsintensität nicht zur längerfristigen Unterbringung und Betreuung von Personen. Sobald

das Departement Gesundheit und Soziales keinen Bedarf mehr für die unterirdischen Notunterkünfte hat und die Notlage beenden kann, wird er diese wieder schliessen.

Unterirdische Notunterkünfte in Betrieb (Stand 17. Januar 2025)

Unterkünfte	Anzahl Plätze
Geschützte Operationsstelle Muri	130 Plätze
Zivilschutzanlage Birmenstorf	110 Plätze
Geschützte Operationsstelle Aarau	160 Plätze
Geschützte Operationsstelle Laufenburg	130 Plätze
Geschützte Sanitätsstelle Obersiggenthal	150 Plätze
Geschützte Sanitätsstelle Dottikon	150 Plätze
Geschützte Sanitätsstelle Suhr	140 Plätze
Total unterirdische Unterkunftsplätze	970

Tabelle 3: Unterbringungsplätze in unterirdischen Notunterkünften

Bei allen Unterkünften, die der KSD angemietet hat, handelt es sich um Bestandsbauten. Entsprechend sind sie nicht für die Nutzung im Asylwesen konzipiert und werden den Bedürfnissen der Unterbringung und Betreuung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs nur bedingt gerecht. So ist es beispielsweise trotz Sanierungen und Umbauten nicht immer möglich, die Bedürfnisse nach Privatsphäre, Lernmöglichkeiten, einem kindergerechten Umfeld etc. zu erfüllen. Durch die Volatilität des Asylbereichs ändern sich auch die Personengruppen in den Unterkünften und damit die Anforderungen an die Bauten. Hinzu kommt, dass Mietverhältnisse auslaufen, die Eigentümer die Immobilien anderweitig nutzen oder abreißen wollen oder diese einen hohen Sanierungsbedarf aufweisen. Die ständige Suche und Neuankmietung von Objekten, die Umzüge sowie die Sanierungen der Gebäude sind kostenintensiv und binden personelle Ressourcen. Auch die Betreuung in kleineren Unterkünften gestaltet sich schwieriger. Büroinfrastrukturen für das Personal und damit eine umfassendere Anwesenheitszeit des Personals gibt es nur in rund der Hälfte der Unterkünfte.

Das Betreuungspersonal des KSD sucht die Unterkünfte ohne Bürostandort zwei- bis dreimal pro Woche auf, um Auszahlungen zu tätigen und andere administrative sowie betreuende Aufgaben zu erledigen. Bei diesen Besuchen geht es auf die Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich ein. Oft sind in den Unterkünften keine Besprechungsräume vorhanden. In vielen Fällen kann das Personal nur eine kurze Zeit vor Ort in der Unterkunft verbringen und begibt sich anschliessend zur nächsten Unterkunft.

Mit der Realisierung des Integrationszentrums werden in Aarau 286 Plätze zur Unterbringung und Betreuung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs in einem zentralen Gebäude geschaffen. Damit kann der Kanton Aargau sein Liegenschaftsportfolio im Asylbereich weiterentwickeln. Die Erfahrungen des KSD sowie anderer Kantone zeigen, dass es sich für den Kanton langfristig betrieblich lohnt, grössere Unterkünfte im Liegenschaftsportfolio zu führen, um damit die Betriebsabläufe zu vereinfachen und um für die Aufnahme einer grösseren Personenzahl im Rahmen von Flüchtlingskrisen besser gewappnet zu sein.

2. Handlungsbedarf

2.1 Wegfall Erstaufnahmezentrum Torfeld und Neueröffnung grösserer Asylunterkünfte

Die in der Tabelle 2 unter Ziffer 1.6 aufgeführten grösseren regulären Asylunterkünfte bilden die Stützen des Liegenschaftsportfolios des KSD und sind essenziell für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten im Zuständigkeitsbereich des KSD. Insbesondere das EAZ Torfeld in Buchs mit 198 Plätzen dient als Dreh- und Angelpunkt zwischen den Bundesasylzentren und kantonalen wie kommunalen Asylunterkünften. Geflüchtete, die das SEM dem Kanton Aargau zuweist, begeben sich in der Regel zuerst ins EAZ Torfeld, ehe sie von dort anderen Unterkünften zugewiesen werden. Der Mietvertrag des EAZ Torfeld läuft im Jahr 2032 aus und kann nicht verlängert werden. Mit der Schliessung der Unterkunft werden diese 198 Plätze wegfallen, sofern kein entsprechender Ersatz gefunden wird. Auch andere grössere Asylunterkünfte im Liegenschaftsportfolio des KSD sind befristet und stehen dem KSD somit nicht langfristig zur Verfügung (siehe Tabelle 2 unter Ziffer 1.6).

Während diese Unterkünfte schrittweise wegfallen, gestaltet sich die Suche und Eröffnung von neuen grösseren Asylunterkünften schwierig, weil diese vor der Inbetriebnahme aufgrund von Standortkonflikten oft umstritten sind (kleines Quartier, Zentrumslage, Schulnähe). Das Departement Gesundheit und Soziales stellt fest, dass die Eröffnung von neuen Asylunterkünften in der Regel mit Unsicherheit bei der lokalen Bevölkerung sowie teilweise mit Unmut verbunden ist. Diese spiegeln sich wider in zahlreichen Bürgerbriefen oder teilweise Petitionen gegen eine grössere Asylunterkunft nach einer Medienmitteilung zu deren Neueröffnung.

2.2 Verdichtung, Neuanmietung und Reservehaltung von Liegenschaften

In Notsituationen kann der KSD seine bestehenden Unterkünfte verdichten und neue Unterkünfte anmieten. Dies ist jedoch nur begrenzt möglich, zum einen aufgrund der maximal möglichen Belegung der Unterkünfte und zum anderen aufgrund mangelnder Mietobjekte. Dabei erlauben grössere Unterkünfte tendenziell eine bessere Verdichtung. Die Anmietung von Liegenschaften (und insbesondere der Prozess zur Einholung von Verpflichtungskrediten und Ausgabenbeschlüssen) dauert in der Regel mehrere Wochen bis Monate und erfordert eine enge Zusammenarbeit des KSD mit der jeweiligen Standortgemeinde. Uneinigkeiten mit der Gemeinde und/oder Einsprachen von Bürgerinnen und Bürgern aus der Nachbarschaft können die Inbetriebnahme von Asylunterkünften stark verzögern. Im Laufe der aktuellen Flüchtlingskrise seit dem Jahr 2022 zeigte sich zudem, dass der Immobilienmarkt im Kanton Aargau nach wenigen Monaten ausgeschöpft war und sowohl Kanton als auch Gemeinden der Herausforderung gegenüberstanden, neue Mietobjekte für die Asylnutzung zu finden.

Die Reservehaltung von Asylunterkünften scheint unter diesen Umständen auf den ersten Blick angebracht zu sein. Die Fixkosten und allfällige Instandhaltung von ungenutzten Liegenschaften in ruhigen Phasen mit vergleichsweise wenigen Geflüchteten führen jedoch zu Kosten für den Kanton. Bei der aktuellen Flüchtlingskrise hat das SEM dem Kanton Aargau im Jahr 2022 rund 7'250 Personen mehr zugewiesen als im Vorjahr. So viele Plätze in ruhigen Zeiten bereitzuhalten, hätte beim Kanton und den Gemeinden hohe Kosten verursacht. Grössere Unterkünfte sind für den KSD deshalb betrieblich sinnvoll, weil sie eine bessere Verdichtung erlauben und eine flexiblere Belegung ermöglichen.

2.3 Ein kantonales Zentrum für die Integration

Mit der Realisierung eines Integrationszentrums kommt der Regierungsrat dem Auftrag des Grossen Rats vom 23. Juni 2015 nach, grössere Unterkünfte für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs bereitzustellen. Gleichzeitig werden damit Integrationsmassnahmen noch besser koordiniert, damit Menschen aus dem Asylbereich wirtschaftlich selbständig werden und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Integrationszentrum adressiert als Handlungsfelder sowohl die Unterbringung

als auch die Integration der Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Die zentrale Lage des Zentrums an der Rohrerstrasse in Aarau wird es ermöglichen, die bereits bestehenden Regelangebote der Integrationsförderung (beispielsweise Deutschkurse) auch ausserhalb des Zentrums effizient zu nutzen. Dies bringt im Vergleich zur dezentralen, über das gesamte Kantonsgebiet verteilten Unterbringung finanzielle Vorteile für die intensive Phase des Erstintegrationsprozesses nach Zuweisung in den Kanton und entspricht den langfristigen Zielen der kantonalen Integrationsprogramme.

Der Bund wird den Kantonen auch in Zukunft Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Unterbringung und Betreuung zuweisen. Die Volatilität des Asylbereichs stellt Kanton und Gemeinden stets vor die Herausforderung, ausreichend Unterbringungsplätze für den Fall einer Flüchtlingswelle bereitzuhalten und gleichzeitig betriebswirtschaftlich zu handeln. Zudem handelt es sich bei den Zuweisungen oft um Personen, die zu integrieren sind und nach einigen Monaten in die Zuständigkeit der Gemeinden wechseln oder selbstständig Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen. Die derzeitige kantonale Unterkunftsstruktur im Asylwesen begünstigt den Startprozess der Integration der betroffenen Personen nur ungenügend.

Die Erfahrungen des KSD und anderer Kantone zeigen, dass grössere Unterkünfte betrieblich sinnvoll sind, weil sie eine flexiblere Belegung ermöglichen und damit Veränderungen bei den Zuweisungen durch den Bund besser auffangen können. Die Aufgaben des Betreuungspersonals verschieben sich zunehmend in Richtung Koordinationsarbeit für den Besuch der verfügbaren Integrationsmassnahmen sowie in Richtung Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (siehe Ziffer 1.2). Grössere Unterkünfte erlauben den Einsatz von spezialisierten Betreuungspersonen, gerade auch im Gesundheits- oder Integrationsbereich. Die Realisierung des Integrationszentrums dient damit der Optimierung des gesamten Asylbetriebs, festigt langfristig das Liegenschaftsportfolio des Kantons im Asylbereich und sichert die wichtige Basisinfrastruktur ab. Derzeit gibt es im Kanton Aargau keine Unterkunft, die diese vielschichtigen Bedürfnisse gesamtheitlich abdecken kann.

2.4 Ausgewiesener Sanierungsbedarf der bestehenden Asylunterkunft

Am geplanten Standort an der Rohrerstrasse in Aarau besteht bereits seit dem Jahr 2002 eine Asylunterkunft. Davor wurde die Liegenschaft als Kantonsschülerinnenhaus der Alten Kantonsschule Aarau genutzt. Die Immobilie weist aufgrund der Gebäudesubstanz und -effizienz einen hohen Renovationsbedarf aus. Konzeptionell notwendige Raumanpassungen verbunden mit einer Gebäudesanierung würden hohe Kosten verursachen und dem geltenden Gestaltungsplan der Stadt Aarau nicht gerecht werden. Der Abbruch des Gebäudes und ein Neubau an gleicher Stelle bieten sich daher an. Der Bau des Integrationszentrums an der Rohrerstrasse unterstützt die Weiterentwicklung des gesamten Areals.

2.5 Folgen bei Abbruch des Projekts

Eine Sistierung oder ein Abbruch des Projekts hätte schwerwiegende Folgen für den KSD. Weil die Standortsuche nach grösseren Liegenschaften, die als Asylunterkünfte genutzt werden können, oder die Planung einer weiteren Grossunterkunft wie das Integrationszentrum schwierig ist und Zeit benötigt, wäre ein gleichwertiges Projekt in den nächsten Jahren nicht analog realisierbar. Der Kanton Aargau verfügt über keine weiteren eigenen Parzellen, die er für eine grössere Asylunterkunft nutzen könnte. Eine Projektgruppe prüfte bereits im Jahr 2017 über 300 Grundstücke im Besitz von Kanton, Gemeinden und Privaten. Die Standortsuche blieb erfolglos. Die Projektgruppe führte im Jahr 2019 im Auftrag des Regierungsrats eine zweite Runde der Standortsuche durch und fokussierte sich dabei auf kantonseigene Grundstücke, die sich von der Lage her für ein Integrationszentrum eignen würden. Der Grosse Rat stimmte dem Standort an der Rohrerstrasse in der Beratung zum Projektierungskredit zu und bestätigte dessen ideale Lage für das Integrationszentrum. Dem KSD werden zwar hin und wieder Parzellen angeboten, dies in der Regel aber zur Nutzung im Baurecht für einen befristeten Zeitraum von meist nur rund zehn bis fünfzehn Jahren. Für diese Zeitspanne kommt aus wirtschaftlichen Überlegungen die Erstellung eines zweckmässigen Modul- oder Containerbaus in

Frage, nicht aber der Bau eines Integrationszentrums (siehe Ziffer 3.2.2). In der Gemeinde Oftringen plant der KSD zurzeit die Realisierung eines ersten Modulbauprojekts auf einer gemeindeeigenen Parzelle, die er im Baurecht für vorerst zehn Jahre nutzen kann.

3. Umsetzungsvorschlag

Die Realisierung des Integrationszentrums vereint drei räumlich getrennte Bauvorhaben:

1. Neubau kantonales Integrationszentrum Aargau (Parzelle 714)
2. Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus Aarau (Parzelle 722)
3. Begegnungsfläche südöstlich des eidgenössischen Zeughauses (Parzelle 713)

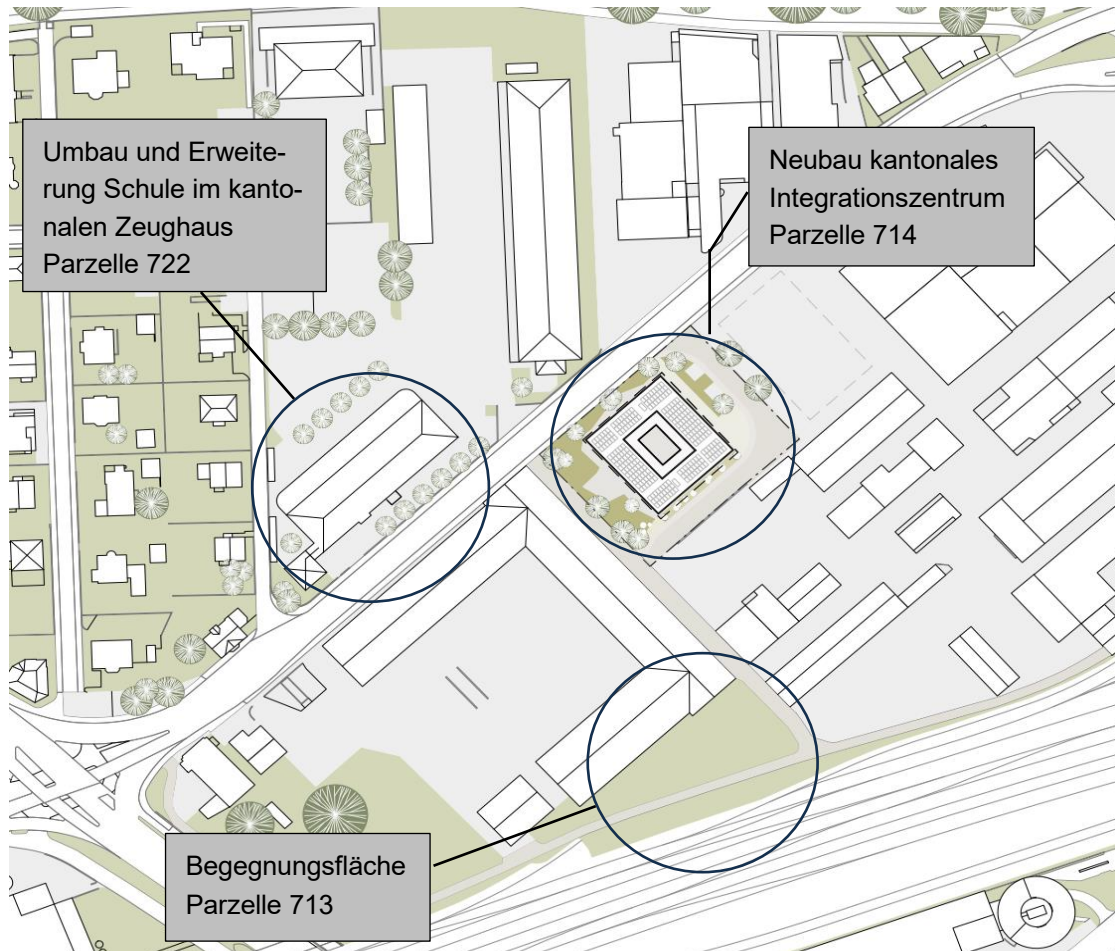


Abbildung 1: Übersichtsplan der Standorte des Integrationszentrums, der Schule für die Kinder im kantonalen Zeughaus und der Begegnungsfläche (Plangrundlagen Generalplaner-Team Itten+Brechbühl AG)

3.1 Vorarbeiten zum Umsetzungsvorschlag

Das Vorhaben orientiert sich am Gestaltungsplan Torfeld Nord der Stadt Aarau aus dem Jahr 2012. Dieser hält neben der Abmessung des Baufelds und der maximalen Gebäudehöhe fest, dass für ein Vorhaben, das im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens erarbeitet worden ist, kein Richtprojekt mehr erstellt werden muss.

Aufgrund dieser Vorgabe haben das Departement Gesundheit und Soziales und das Departement Finanzen und Ressourcen in Absprache mit der Stadt Aarau ein zweistufiges Planerwahlverfahren durchgeführt. Insgesamt bewarben sich neun Teams, wobei sich vier davon für die zweite Phase qualifizierten. Die Beiträge zeigten sowohl bezüglich der Organisation der geforderten Flächen als auch hinsichtlich der Erscheinung des Gebäudes vielfältige Lösungsansätze. Allen gemein war das

klare Bekenntnis zur Holzbauweise. Im Juni 2022 bestimmte das Beurteilungsgremium jenes Team, das hinsichtlich Entwurfsidee und Entwicklungsfähigkeit den überzeugendsten Projektvorschlag in Kombination mit der preisgünstigsten Honorarofferte eingereicht hatte.

Der Grosse Rat sprach am 6. September 2022 mit GRB Nr. 2022-0567 den Projektierungskredit für das Integrationszentrum in Höhe von 4,95 Millionen Franken. Damit konnte die Voraussetzung geschaffen werden, um die Projektierung des Vorhabens bis zum vorliegenden Stand des Vorprojekt+ "Neubau kantonales Integrationszentrum Aargau" mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ zu erarbeiten.

3.2 Geprüfte Varianten Integrationszentrum und Schule für Kinder

3.2.1 Geprüfte Parzellen an der Rohrerstrasse

Der Neubau mit 286 Unterbringungsplätzen ist als sechsgeschossiges Gebäude mit Innenhof konzipiert. Im Gebäude gibt es neben der Wohnnutzung auch diverse betriebliche Räume (zum Beispiel Büros, Beratungsräume, Lager- und Putzräume) und Nebennutzungen wie Kindergarten, Spielgruppe, Kursräume für Erwachsene und Aufenthaltsräume.

Die Parzelle ist zu klein, um im kantonalen Integrationszentrum die benötigten Schulräume für die Beschulung der Kinder zu erstellen. Die Schulräume können im kantonalen Zeughaus auf der Parzelle 722 realisiert werden (siehe auch Abbildung 1). Hier führt der KSD bereits einen Schulstandort für 50 Kinder. Mit der Inbetriebnahme des Integrationszentrums werden künftig rund 80 Kinder die Schule besuchen. Im ersten Obergeschoss des kantonalen Zeughauses sind Raumreserven vorhanden, die mit einem überblickbaren baulichen Aufwand bereitgestellt werden können. Der Regierungsrat entschied an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020, die bestehenden Klassenräume im kantonalen Zeughaus zu erweitern und wo notwendig zu sanieren.

Weil die Grösse der Parzelle des Integrationszentrums keine grössere Aussenaufenthaltsfläche für Bewohnende zulässt, sicherte der Regierungsrat dem Stadtrat Aarau im Zuge der Standortgespräche zu, das Betriebs- und Nutzungskonzept mit den Aussenräumen abzustimmen und das Zentrum innen und aussen nutzergerecht zu gestalten. Als weitere Aussennutzfläche ist die Grünfläche beim eidgenössischen Zeughaus (Parzelle 713, siehe auch Abbildung 1 sowie Beilage 3) vorgesehen.

Der Regierungsrat prüfte für den Neubau des Integrationszentrums sowie für die Schule der Kinder auch benachbarte Parzellen an der Rohrerstrasse, die sich im Eigentum des Kantons befinden. Allerdings führten bestehende und/oder potenzielle Nutzungen im Zusammenhang mit dem Reformvorhaben Immobilien dazu, dass der Regierungsrat diese verwarf (siehe auch Ziffer 3.10).

Der Regierungsrat zeigte dem Grossen Rat mit der (22.133) Botschaft zum Projektierungskredit des Integrationszentrums die geprüften Varianten auf. Der Grosse Rat bestätigte in den Kommissionssitzungen sowie mit der Zustimmung zum Projektierungskredit den Standort des Integrationszentrums auf der Parzelle 714 sowie die Erweiterung der bestehenden Schulräume im kantonalen Zeughaus auf der Parzelle 722 an der Rohrerstrasse in Aarau.

3.2.2 Modulbau

Der Aufbau von Container- oder Modulbauten (wie zum Beispiel in der Gemeinde Oftringen) ist auf der Parzelle 714 nicht bewilligungsfähig. Einerseits werden an dieser städtebaulich sensiblen Lage hohe Ansprüche an die Qualität der Bauten und der Umgebungsgestaltung gestellt, andererseits kann das geforderte Raumprogramm mit einem Modulbau nicht realisiert werden.

Aufgrund der Lage und der Grösse der Parzelle des Integrationszentrums ist es nicht möglich, den Modulbau der neuen kantonalen Unterkunft in Oftringen mit einer Kapazität von 150 Unterbringungsplätzen und einer Nutzungsdauer von zehn Jahren mit dem Neubau des Integrationszentrums zu vergleichen. Beim Modulbau selbst handelt es sich um eine Schenkung der F. Hoffmann-La Roche AG. Für den Abbau und Rückbau am ehemaligen Standort, den Transport an den neuen Standort,

den Aufbau, die Erschliessungen, die Einrichtungskosten sowie Baurechtszinsen und Nebenkosten über die zehnjährige Betriebsdauer hat der Grosse Rat im November 2023 einen Verpflichtungskredit von rund 4,6 Millionen Franken genehmigt.

3.2.3 Machbarkeit konventionelle Bauweise (Stahlbeton)

Aus dem zweistufigen Generalplanverfahren resultierten ausschliesslich Lösungsansätze, die reine oder zu grossen Teilen in Holz konstruierte Projektvorschläge präsentierten. Vor dem Hintergrund des politischen Prozesses zur Förderung der Holzbauweise, zwischenzeitlich auf Gesetzesstufe verankert, hielten das Beurteilungsgremium, das Departement Gesundheit und Soziales sowie das Departement Finanzen und Ressourcen für die Weiterbearbeitung des Vorhabens am Wettbewerbsvorschlag fest.

Bei einer Realisierung des Vorhabens in Massivbauweise würden Minderkosten in der Höhe von approximativ 2,1 Millionen Franken (Kostengenauigkeit $\pm 20\%$) resultieren. Darin enthalten sind sämtliche Mehr- und Minderkosten für Realisierung und Planung des Vorhabens in Massivbauweise. Die Realisierung des Vorhabens in Massivbauweise birgt einige Unwägbarkeiten. So kann gemäss aktuellem Kenntnisstand die im Baugesetz vorgegebene Gebäudehöhe von 17 Metern nicht eingehalten werden. Ohne vertiefte Planung kann zum heutigen Zeitpunkt keine abschliessende Aussage gemacht werden, ob das Vorhaben in Massivbauweise Minergie-A-Eco zertifiziert werden könnte.

Eine Umplanung von Holzbau zu Massivbauweise würde eine zusätzliche Planungszeit von rund sechs Monaten bedingen. Je später der Entscheid zur Umplanung erfolgt, desto höher fallen die Planungskosten aus, weil insbesondere der Honorarverlust der bisher geleisteten Planung berücksichtigt werden muss.

3.3 Arealerschliessung

Die möglichen Flächen für die Arealerschliessung mit motorisiertem Verkehr und Langsamverkehr sind im Gestaltungsplan festgelegt. Die Verantwortung für Planung, Realisierung und Abrechnung wird von der Einwohnergemeinde Aarau wahrgenommen. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Gestaltungsplans leisten die Einwohnergemeinde Aarau und alle beteiligten Grundeigentümer ihre Beiträge an dieses Erschliessungsprojekt. Die für das Erschliessungsvorhaben kantonsseitig anfallenden Kosten werden durch Gutschriften der für den Strassenbau notwendigen Landabtauschflächen kompensiert.

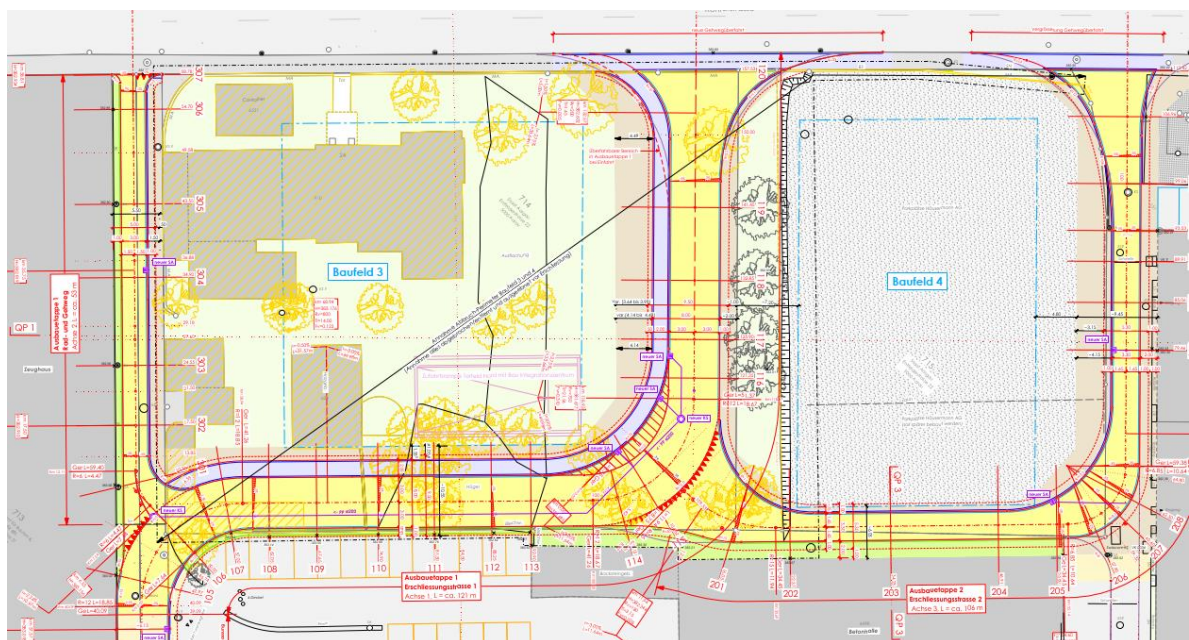


Abbildung 2: Arealerschliessung Torfeld Nord

3.4 Anstoss Arealentwicklung Torfeld Nord

Das Integrationszentrum auf der Parzelle 714 hat das Potenzial, die Arealentwicklung im Gebiet Torfeld Nord anzustossen. So dient die geplante Rampe ins Untergeschoss des Integrationszentrums nicht nur dem Vorhaben auf Parzelle 714, sondern auch der Erschliessung des Baufelds 1 auf Parzelle 713. Es handelt es sich somit um eine Vorinvestition für das künftige Verwaltungszentrum "Torfeld Nord". Die Rampe und dessen Lage sind grundsätzlich nicht durch den Gestaltungsplan bedingt. Die Denkmalpflege lehnt jedoch ein Durchstossen der historischen, denkmalgeschützten Bausubstanz des Bundeszeughauses auf Niveau Erdgeschoss ab. Mit der Rampe kann das denkmalgeschützte Bundeszeughaus unterfahren und der Privatverkehr direkt in die Tiefgaragenanlage des künftigen Verwaltungszentrums "Torfeld Nord" geführt werden.

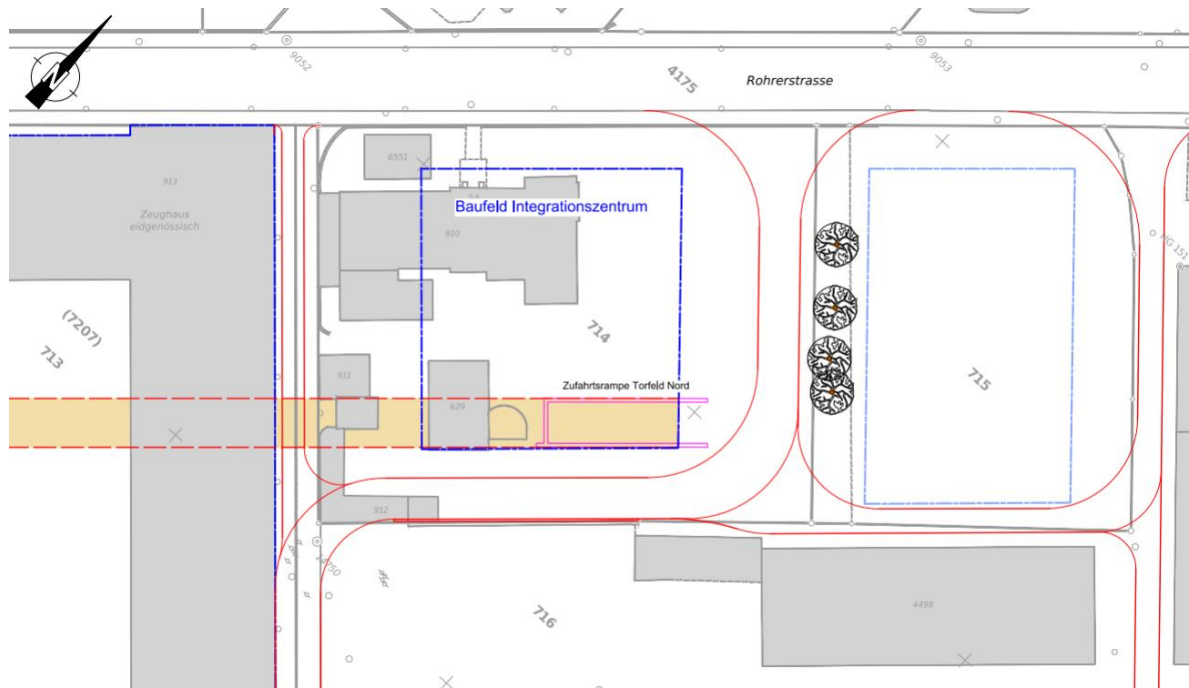


Abbildung 3: Erschliessung Baufeld 1 und 2 (Areal Torfeld) Nord über die Zufahrtsrampe auf Parzelle 714

Weil es sich beim Integrationszentrum um den ersten Neubau auf dem Areal handelt und die Arealerschliessung erst durch den Bau des Integrationszentrums ausgelöst wird, besteht noch kein anderweitiger Kredit für die Erschliessung des Areals. Die Kosten für die Erstellung der Rampe von rund einer Million Franken können somit derzeit nicht ausserhalb des Verpflichtungskredits des Integrationszentrums beantragt werden.

3.5 Nutzungs- und Betriebskonzept

Die Departemente Gesundheit und Soziales, Volkswirtschaft und Inneres, Bildung, Kultur und Sport sowie Finanzen und Ressourcen erarbeiteten in den Jahren 2019–2020 gemeinsam ein zunächst standortunabhängiges Nutzungs- und Betriebskonzept für das Integrationszentrum. Dieses Nutzungskonzept beschreibt detailliert den Betrieb sowie die Schnittstellen zu externen Stellen. Nach dem Standortentscheid des Regierungsrats vom 9. Dezember 2020 sowie während der Phase Vorprojekt bis Ende März 2024 haben drei Teilprojektgruppen dieses Nutzungs- und Betriebskonzept zusammen mit Vertretungen der Stadt Aarau, Blaulichtorganisationen und weiteren Institutionen auf den Standort an der Rohrerstrasse abgestimmt.

- Teilprojekt 1: Unterbringung, Betreuung und Sicherheit
- Teilprojekt 2: Integration und städtischer Raum
- Teilprojekt 3: Schule

3.5.1 Teilprojekt "Unterbringung, Betreuung und Sicherheit"

Die Teilprojektgruppe "Unterbringung, Betreuung und Sicherheit" – bestehend aus Vertretungen des KSD, der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Aarau – diskutiert Fragen rund um den Betrieb des Integrationszentrums.

Beim Integrationszentrum handelt es sich um eine Unterkunft für verschiedene Personengruppen, die sach- und bedarfsgerecht untergebracht und betreut werden müssen. Die Teilprojektgruppe 'Unterbringung, Betreuung und Sicherheit' sowie auch die anderen zwei Teilprojektgruppen berücksichtigen die unterschiedliche Aufenthaltsdauer der Zielgruppen in der Raum-, Betreuungs- und Bildungskonzeption. Das Integrationszentrum ist in erster Linie auf Personen ausgerichtet, die der Bund dem Kanton Aargau aus dem beschleunigten Asylverfahren mit einer Aufenthaltsregelung zuweist. Um eine wirtschaftliche Auslastung zu ermöglichen, wird der KSD im Integrationszentrum zusätzlich Personen aus dem erweiterten Asylverfahren mit Bleibeperspektive unterbringen. Die Betreuungsarbeit ist vielseitig und beinhaltet unter anderem auch die medizinische Versorgung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen oder die Gewährleistung der Sicherheit für sämtliche Bewohnenden sowie alle Mitarbeitenden. Die Unterkunft muss strukturiert und operativ einfach geführt werden können. Wenn die Abläufe im Zentrum reibungslos funktionieren, sind die Voraussetzungen für die Integration der Bewohnerinnen und Bewohner optimal.

Die im Integrationszentrum untergebrachten Personen leben in Wohneinheiten. Die Wohnmodule bieten Platz für zwei bis acht Personen. Sie verfügen über Zimmer mit Betten, Küche, WC und Bad. Vulnerablen Personen können bei Bedarf kleinere Wohneinheiten zugeteilt werden. Auf jeder Wohneinheit befinden sich zudem kleine Waschküchen. Die Einrichtung ist zweckmässig und trotzdem wohnlich und ermöglicht Rückzug und Privatsphäre. Die Erfahrungen des KSD mit kantonalen Asylunterkünften in Mehrfamilienhäusern sowie positive Erfahrungen anderer Kantone und Fachpersonen zeigen, dass mit kleineren Wohneinheiten die gemeinsam genutzten Räume wie Küche, WC und Bad sauberer gehalten, Kochutensilien und Lebensmittel sachgerechter gelagert und der Betreuungsaufwand durch weniger Reibungsflächen zwischen den Bewohnenden gesenkt werden können.

Das Integrationszentrum soll so offen wie möglich gestaltet werden, jedoch auf das Schutzbedürfnis der Bewohnenden besondere Rücksicht nehmen. Der Zugang in die Bewohnerzone, die administrative Zone sowie die Allgemeinräumlichkeiten soll mit einem Zutrittskontroll-System so gesteuert werden, dass nur berechtigte Personen Zugang erhalten. Die einzelnen Wohneinheiten sind abschliessbar, damit die Bewohnerinnen und Bewohner gesicherte Rückzugsmöglichkeiten haben. Besucherinnen und Besucher des Zentrums haben nur Zutritt zu den öffentlichen Zonen (siehe Ziffer 3.7.1).

Die Sicherheit im Integrationszentrum wird durch das Betreuungspersonal (24-Stunden-Betrieb) sowie durch sinnvolle Tagesstrukturen, Integrationsmassnahmen, Beschäftigung und bedarfsgerechte räumliche Begebenheiten gewährleistet. Ergänzend wird das Gebäude videoüberwacht.

Der KSD wird im Rahmen der Planung zusammen mit der Standortgemeinde und Vertretern der Blaulichtorganisationen ein umfassendes objekt- und lagebezogenes Sicherheitskonzept erstellen (inklusive Brandschutz-, Evakuations- und Verkehrssicherheitskonzept). Eine Begleitgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Standortgemeinde und des Kantons, der Blaulichtorganisationen sowie der Nachbarschaft und der Freiwilligenkoordinationsstellen unterstützt und stärkt nach der Eröffnung des Integrationszentrums den Informationsaustausch und die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

3.5.2 Teilprojekt "Integration und städtischer Raum"

Die Teilprojektgruppe "Integration und städtischer Raum" – bestehend aus Vertretungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres, des Departements Gesundheit und Soziales sowie aus Vertretungen der Stadt Aarau und der Regionalen Integrationsfachstelle Aarau (RIF) – hat in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) die möglichen Auswirkungen des künftigen

Zentrums auf den öffentlichen Raum in Aarau analysiert, insbesondere im Bereich der Beratungs- und Informationsangebote. Konkret ging es um Fragen, wie das Zentrum im sozialräumlichen Kontext eingebettet ist, welche Aktivitäten und Angebote im Zentrum, welche extern stattfinden werden, welche Infrastrukturen der Stadt allenfalls zusätzlich belastet werden oder auch wo die Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums einkaufen und wo sie sich aufhalten werden.

Um die Wechselwirkungen des geplanten Integrationszentrums mit dem Sozial- und Stadtraum Aarau abschätzen zu können, hat die Teilprojektgruppe 'Integration und städtischer Raum' zusammen mit der FHNW zwei Befragungen durchgeführt. In einer ersten Befragung haben sie insgesamt 51 Akteure (wie NGO, Fachstellen, Vereine) aus der Stadt Aarau und den Umlandgemeinden mithilfe eines Fragebogens schriftlich zu ihrer Einschätzung von sozialräumlichen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Integrationszentrums befragt. In einem späteren Workshop stellte die FHNW die Ergebnisse vor, präziserte diese und entwickelte sie weiter. In einer zweiten Befragung wurden 202 Bewohnerinnen und Bewohner der bestehenden kantonalen Unterkünfte in Aarau und Nachbargemeinden in mehreren Sprachen mithilfe eines schriftlichen Fragebogens zu ihrer Wahrnehmung und Nutzung des Stadtraums Aarau sowie von formalen und informalen Integrationsangeboten befragt. Ziel der Personenbefragung war es, eine evidenzbasierte Grundlage auf integrationsfördernde Effekte von Unterkünften und standortbezogene Hinweise zu den sozialräumlichen Auswirkungen des geplanten Neubaus zu erhalten. Im Anschluss an die Befragung führte die FHNW Workshops in den Unterkünften durch, um die aktuellen Nutzungen des Stadtraums zu kartieren und qualitativ zu bewerten. Zwei Teilberichte mit den Ergebnissen der beiden Befragungen und das Grobkonzept "Integration und städtischer Raum" sind auf der Internetseite der FHNW publiziert.⁵ Der kontinuierliche Austausch mit der FHNW zeigte, dass das Bauprojekt des Integrationszentrums den Anforderungen und Bedürfnissen der städtischen Akteure sowie der Bewohnenden gerecht wird.

3.5.3 Teilprojekt "Schule"

Im Teilprojekt "Schule" sind Mitarbeitende des Departements Bildung, Kultur und Sport, des KSD, der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz sowie der Kreisschule Aarau-Buchs vertreten.

Der Kindergartenunterricht erfolgt in Räumlichkeiten direkt im Integrationszentrum. Die Kinder und Jugendlichen im Primar- und Oberstufenalter werden den Unterricht im gegenüberliegenden kantonalen Zeughaus besuchen. Dort führt der KSD bereits einen Einschulungsvorbereitungskurs, um Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten. Die bestehenden Unterrichtsräume werden sanft erneuert und mit neuen Unterrichtsräumen ergänzt. Die Zuständigkeit für die Führung der Schule für die Kinder aus dem Integrationszentrum wird gemäss § 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau sowie § 71 Abs. 1 des Schulgesetzes bei der Kreisschule Aarau-Buchs liegen, wonach die Gemeinden die Träger der Volksschule sind.

Des Weiteren klärte die Teilprojektgruppe die organisatorischen und inhaltlichen Eckwerte der Beschulung der schulpflichtigen Kinder im Integrationszentrum. Hierzu gehören insbesondere die Ressourcierung (Pensen Schulpersonal und Schulverwaltung) sowie der Umfang, die Ziele und die inhaltliche Ausrichtung des Unterrichts.

3.6 Raumprogramm

3.6.1 Raumprogramm Neubau kantonales Integrationszentrum

Weil der KSD bisher Asylunterkünfte in bestehenden Mietobjekten und Bestandsbauten realisierte, bestand kein einheitlicher "Immobilienstandard Asyl", der angewendet werden konnte. Entsprechend quantifizierte die Abteilung Immobilien Aargau die im Generalplanerwahlverfahren bestellten Flächen über Wohnmodule und Platzzahlen gemäss den Erfahrungswerten des KSD und anderer Kantone.

⁵ <https://irf.fhnw.ch/home> > Hochschule für Soziale Arbeit > Hochschule für Soziale Arbeit Projekte > Nach Schlagwort > Kantonales Integrationszentrum > Städtischer Raum und Integration – Grobkonzept Integrationszentrum Kanton Aargau.

Gefordert waren Wohnmodule mit einer Belegung von 2 bis 10 Personen und eine Gesamtbettenkapazität von 280 bis 300 Plätzen. Hinzukommen Flächen für Administration, Betreuung und Beratung, Schulung sowie Nebenräume für den Betrieb. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nutzungsdisposition des vorliegenden Vorprojekts mit insgesamt 286 Unterbringungsplätzen auf:

Neubau Integrationszentrum		Anzahl Räume	m ² /Raum	Fläche total [m ²]
HNF	Hauptnutzflächen		(*)	3'984.16
HNFo	Hauptnutzflächen (ohne Reserven)			3'984.16
1.1	4 Wohnmodule à 2 Personen			
	2 – Personenzimmer / Aufenthalt	4	19.13	76.50
	Küche / Aufenthalt	4	4.22	16.88
1.1	16 Wohnmodule à 4 Personen			
	2 – Personenzimmer	28	11.31	316.76
	4 – Personenzimmer	2	17.50	35.00
	Küche / Aufenthalt	16	22.46	359.41
1.1	13 Wohnmodule à 6 Personen			
	2 – Personenzimmer	13	10.37	134.81
	4 – Personenzimmer	13	21.81	283.53
	Küche / Aufenthalt	13	32.76	425.88
1.1	17 Wohnmodule à 8 Personen			
	2 – Personenzimmer	27	11.09	299.51
	4 – Personenzimmer	9	21.75	195.77
	6 – Personenzimmer	7	25.31	177.18
	Küche / Aufenthalt	17	32.59	553.98
1.3	Aufenthaltsraum Personal inkl. Archiv	1	59.56	59.56
2.1	Büro Zentrumleitung (2 AP)	1	18.31	18.31
2.1	Backoffice (4 AP)	1	42.62	42.62
2.1	Büro Betreuung / Hausdienst (8 AP)	1	51.06	51.06
2.1	Büro Gesundheitsfachperson (8 AP)	1	51.07	51.07
2.3	Besprechungsnischen EG	2	8.62	17.23
2.3	Notunterbringung / Ausreisezimmer	1	10.01	10.01
2.3	Beratungszimmer 1. OG	2	8.66	17.31
2.5	Eingangsbereich / Halle EG	1	45.64	45.64
2.5	Lobby / Empfangsschalter EG	1	19.21	19.21
3.9	Waschküchen	4	7.53	30.12
3.9	Waschküche Betrieb	1	20.14	20.14
4.1	Abstellraum Kinderwagen	4	3.16	12.64
4.1	Lager Schulungsräume	2	6.08	12.16
5.1	Schulungsräume Erwachsene	2	60.26	120.51
5.3	Kindergarten inkl. Materialraum	1	91.47	91.47
5.3	Spielgruppe inkl. Materialraum	1	74.79	74.79
5.3	Schulraum gest. Unterricht	1	71.54	71.54
5.3	Gruppenräume Kindergarten und Spielgruppe	2	16.19	32.38
5.4	Lernraum / Bibliothek	1	82.78	82.78
5.5	Kraftraum	1	47.43	47.43
5.6	Mehrzweckraum EG inkl. Stuhllager	1	70.83	70.83
5.6	Gemeinschaftsraum für Frauen inkl. Vorraum	1	60.93	60.93
5.6	Raum der Stille inkl. Vorraum	1	39.59	39.59
6.1	Gesundheitszimmer	1	9.62	9.62
NNF	Nebennutzflächen			1'203.05
	IV WC	12	3.32	39.79

Neubau Integrationszentrum		Anzahl Räume	m ² /Raum	Fläche total [m ²]
7.1	WC-Anlagen Gemeinschaftsräume	6	3.36	20.14
7.1	WC-Anlagen Besucher	2	4.24	8.47
7.1	WC-Anlagen Schulungsräume	4	8.78	35.12
7.1	Nasszellen Personal	2	6.43	12.85
7.1	Nasszelle Ausreisezimmer	1	4.55	4.55
7.1	WC/ DU Wohnungen inkl. Vorräume	150	1.58	271.46
7.3	Werkstatt Betrieb	1	22.85	22.85
7.3	Allgemeines Lager	1	8.53	8.53
7.3	Putzraum UG	1	8.42	8.42
7.3	Containerraum	1	37.24	37.24
7.4	Tiefgaragenplätze 15 PP	1	630.94	630.94
7.4	Veloabstellraum	1	21.53	21.53
7.7	Schutzraum 100 Plätze inkl. Schleuse	3	33.88	101.64
7.8	Gartenschuppen	1	19.31	19.31
NF	NUTZFLÄCHEN (HNF+NNF)			5'187.21
	HNF Hauptnutzflächen			3'984.16
	NNF Nebennutzflächen			1'203.05
VF	Verkehrsflächen			817.20
	VF Korridore, Treppen, Lifte, Fahrzeugverkehrsflächen			817.20
FF	Funktionsflächen			225.25
	FF Funktionsflächen			225.25
NGF	NETTOGESCHOSSFLÄCHE			6'229.66
	NF Nutzflächen			5'187.21
	VF Verkehrsflächen			817.20
	FF Funktionsflächen			225.25
KF	Konstruktionsflächen			1'186.54
	KF Innen- und Aussenwände, Stützen, Schächte, ...			1'186.54
GF	GESCHOSSFLÄCHE			7'416.20
	NGF Nettogeschossfläche			6'229.66
	KF Konstruktionsfläche			1'186.54

Tabelle 4: Raumprogramm Neubau Integrationszentrum Aargau

*Partiell wird aus nutzungsidentisch gleichen, aber planerisch leicht verschieden grossen Räumen der Durchschnitt der Flächen genommen, wenn diese einer Raum-Rubrik zusammengehörig sind.

Der Neubau des Integrationszentrums erlaubt dem KSD, vorausschauend zu planen und die Anzahl der Arbeitsplätze und folglich der Büros nach Funktion der Mitarbeitenden festzulegen. Es handelt sich beim Integrationszentrum um einen 24-Stunden-Betrieb, der Überschneidungen der Arbeitszeiten beim Schichtwechsel erfordert. Für den Betrieb werden 21,3 Vollzeitäquivalente⁶ für alle im Gebäude arbeitenden Personen benötigt. Im Integrationszentrum werden 21 Arbeitsplätze eingerichtet. Mitarbeitende des Integrationszentrums arbeiten in der Regel nicht im Home-Office und verfügen daher nicht über flexible Arbeitszeiten. Entsprechend kann die Desksharing-Quote von 0,7 gemäss Immobilienverordnung des Kantons Aargau – wie sie bei anderen Büroräumen der kantonalen Verwaltung zum Tragen kommt – für das Integrationszentrum nicht realisiert werden. Für den Betrieb des Integrationszentrums benötigen die Mitarbeitenden des KSD sowie das Lehrpersonal für den Kindergarten und die Randzeitenbetreuung für nicht-schulpflichtige Kinder gemäss der aktuellen Planung 17–18 Arbeitsplätze. Weitere drei bis vier Reservearbeitsplätze sind somit eingeplant.

⁶ 1 Vollzeitäquivalent = 100 Stellenprozent.

3.6.2 Raumprogramm Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus

Mit dem Bezug des Integrationszentrums steigen die Schülerzahlen der Schule im kantonalen Zeughaus von rund 50 auf 80 Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht ist mit Kleinklassen von acht bis zwölf Schülerinnen und Schülern geplant. Mit der Erweiterung der Unterrichtsfläche vergrössert sich der Schulperimeter um 265,0 m² auf insgesamt 769,4 m².

Umbau Schule		Anzahl Räume	m ² /Raum	Fläche total [m ²]
HNF	Hauptnutzflächen		(*)	731,4
HNFo	Hauptnutzflächen (ohne Reserven)			731,4
	1.3 Aufenthalt Schüler / Gruppenraum	1	46,0	46,0
	1.3 Aufenthalt Lehrpersonen	1	43,0	43,0
	2.1 Schulleiterbüro	1	27,0	27,0
	2.1 Vorbereitungszimmer	1	40,0	40,0
	5.2 Unterrichtsräume	7	54,4	380,8
	5.2 Bildnerisches Gestalten, Kochen	2	54,4	108,8
	5.3 Gruppenräume	3	28,6	86,6
NNF	Nebennutzflächen			38,0
NNF1	Nebennutzflächen 1			38,0
	7.1 WC-Anlagen (D+H, IV)			38,0
NF	NUTZFLÄCHEN (HNF+NNF)			769,4
	HNF Hauptnutzflächen			731,4
	NNF Nebennutzflächen			38,0
VF	Verkehrsflächen			174,0
	VF Korridore, Garderoben			174,0

Tabelle 5: Raumprogramm Umbau und Erweiterung Schule im Zeughaus

*Partiell wird aus nutzungsidentisch gleichen, aber planerisch leicht verschieden grossen Räumen der Durchschnitt der Flächen genommen, wenn diese einer Raum-Rubrik zusammengehörig sind.

3.7 Beschrieb Bauprojekt

Das Vorhaben vereint die räumlich getrennten Vorhaben "Neubau kantonales Integrationszentrum Aargau", "Umbau und Erweiterung Schule kantonales Zeughaus" und "Begegnungsfläche beim eidgenössischen Zeughaus". Auf die einzelnen Teilprojekte wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen.

3.7.1 Neubau kantonales Integrationszentrum Aargau

Das Vorhaben ist als Neubau auf der Parzelle 714 in Aarau vorgesehen, die bestehenden Gebäude werden zurückgebaut. Der Neubau zeichnet sich durch ein maximal kompaktes Volumen mit einer flexiblen Struktur in Statik, Konstruktion und Haustechnik aus. Das daraus resultierende sechsgeschossige Gebäude mit innerer Laubengangerschliessungen ist ringförmig um einen zentralen, offenen Hof organisiert. Durch eine Eingangsschleuse ist der ebenerdige Hof optisch mit dem Strassenraum verbunden. Im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss finden sich Nutzungen wie Schulungs-, Integrations- und Gemeinschaftsräume für Erwachsene, Kindergarten, Kindertagesstätte sowie Räume für Administration, Besprechung und Beratung. Die Obergeschosse zwei bis fünf sind ausschliesslich für die Unterbringung vorgesehen.

Die Baubehörde der Stadt Aarau verlangt für den Neubau des kantonalen Integrationszentrums 15 Parkplätze in der Einstellhalle sowie vier Besucherparkplätze auf Strassenniveau. Für die Veloparkierung werden insgesamt 80 Abstellplätze gefordert. Davon sind rund 20 Abstellplätze im Untergeschoss angeordnet, die restlichen rund 60 auf Strassenniveau in überdachten Veloabstellplätzen. Die befestigten Aussenflächen werden auf ein Minimum beschränkt. Sämtliche nicht befestigten Aussenflächen werden begrünt respektive mit versickerungsfähigen Belägen wie Rasengittersteinen oder Ähnlichem ausgeführt.

a) Ortsbild / Städtebauliche Aspekte

Das von der Stadt Aarau vorgeschriebene qualifizierte Verfahren stellt die hohe städtebauliche und architektonische Qualität sicher und unterstreicht die Wichtigkeit des Ortes. Dieser ist geprägt von einer Umgebung mit sehr heterogener Gebäudestruktur sowie der direkten Nachbarschaft des denkmalgeschützten, eidgenössischen Zeughauses. In der städtebaulichen Setzung orientiert sich der Bau mit einem beinahe quadratischen Baukörper an der Rohrerstrasse und mit respektvollem Abstand am eidgenössischen Zeughaus.

b) Nutzungsdisposition

Wie in der Ausgangslage geschildert (siehe Ziffer 1.1), beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, kleine und mittelgrosse Asylunterkünfte durch grössere Asylunterkünfte mit über hundert Plätzen abzulösen. Der Regierungsrat genehmigte an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2016 ein erstes Betriebs- und Betreuungskonzept für Asylgrossunterkünfte, das eine Belegung von bis 300 Personen vorsah. Die Parzelle des Integrationszentrums ermöglicht die Realisierung von 286 Unterbringungsplätzen für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Die maximale Anzahl an Plätzen kann jedoch in der Regel – insbesondere bei der Unterbringung von Familien – nicht vollständig ausgeschöpft werden. Wenn eine dreiköpfige Familie ein Vier-Bett-Zimmer belegt, weist der KSD dem freien Bett keine fremde Person mehr zu. Das Integrationszentrum sieht Wohneinheiten für zwei bis acht Personen mit Zwei- und Vier-Bett-Zimmern vor, die den Bedürfnissen entsprechend und flexibel belegt werden können und somit eine höhere Auslastung erlauben. Der KSD rechnet im Integrationszentrum auf Basis seiner Erfahrungen aus anderen Asylunterkünften mit einer durchschnittlichen Belegung von 250 Personen.

Das Integrationszentrum muss den Ansprüchen des volatilen Asylwesens gerecht werden. Bedürfnisse und Anforderungen an die Nutzung können sich verändern, je nachdem, welche Personengruppen als Asylsuchende in die Schweiz einreisen. Familien mit Kindern haben beispielsweise andere Bedürfnisse als alleinreisende Männer. Entsprechend wichtig ist es, dass die Räume nicht nur zweckdienlich eingerichtet sind, sondern auch für verschiedene Personengruppen genutzt werden können. So kann beispielsweise das im Erdgeschoss angesiedelte Zimmer für Gestaltung sowohl durch Kinder und Jugendliche wie auch durch Erwachsene genutzt werden respektive bei einer hohen Anzahl von Kleinkindern auch zu einem weiteren Kindergartenraum umfunktioniert werden.

Hohe Priorität hat der Schutz der Bewohnenden und des Personals. Aus diesem Grund ist ein Drei-Zonen-Sicherheitskonzept mit öffentlicher Zone, gesicherter Zone und Sicherheitszone etabliert worden. Der Zutritt ins Zentrum erfolgt für Bewohner und Besucher über einen permanent besetzten, zentralen Eingangsbereich im Erdgeschoss. Mitarbeitenden wird der Zutritt auch via Tiefgarage im Untergeschoss respektive separatem Nebeneingang ermöglicht. Im Gebäudeinnern werden die unterschiedlichen Nutzungen in verschiedene Sicherheitszonen unterteilt. Die Personalzone ist als Sicherheitszone ausgestaltet und ausschliesslich den Mitarbeitenden des Integrationszentrums vorbehalten. Bewohner, Besucher und/oder externe Personen haben keinen Zutritt zu diesem Bereich. Die Administrativzone im Erd- und ersten Obergeschoss wird als gesicherte Zone definiert. Hier finden neben Beratungsgesprächen auch Schulungen sowie kleinere medizinische Untersuchungen durch Gesundheitsfachpersonen statt. Der Zutritt zur gesicherten Zone wird durch das Betreuungspersonal geregelt. Auch die Bewohnerzone in den Obergeschossen (zweites bis fünftes Obergeschoss) ist als

gesicherte Zone definiert. Die Bewohnenden erhalten mittels elektronischer Zutrittskontrolle Zugang zu ihrem persönlichen Wohnraum. Der freie Zutritt auf andere Wohngeschosse ist nicht möglich.

Als Aussenflächen stehen den Bewohnenden die Laubengänge unmittelbar vor den Wohneinheiten, der Innenhof sowie die Umgebungsfläche auf der Parzelle des Integrationszentrums zur Verfügung. Der grösste Teil des Gartens ist abgezäunt und für den Kindergarten reserviert. Um trotz beschränkter Aussenflächen auf der Parzelle die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, ist geplant, ein weiteres, rund 1'650 m² grosses Grundstück auf der Parzelle 713 für die Nutzung durch die Bewohnenden sowie als Begegnungsort mit der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen (siehe Beilage 3).

c) Architektur und Materialisierung

Das Untergeschoss, die Tiefgarageneinfahrt und die Treppenhaukerne werden in bewehrtem Ort beton erstellt. Für Treppen und Stützen sind vorfabrizierte Betonelemente vorgesehen. Die Bauwerksdichtigkeit im Untergeschoss wird über eine wasserdichte Betonkonstruktion sichergestellt, die Decke über Untergeschoss als robuste Flachdecke mit Stützenkopfverstärkungen ausgebildet. Um eine möglichst hohe Flexibilität zu gewährleisten, wird die Decke wo immer möglich auf Stützen, auf den Aussenwänden sowie ausgewählten Innenwänden gelagert.

Ab dem Erdgeschoss ist das Gebäude als vorgefertigter Holzelementbau konzipiert. Das gewählte Raster und die daraus resultierenden Spannweiten sind wirtschaftlich und erlauben eine effiziente Bauzeit. Die Aussenwandelemente bestehen aus einer gedämmten Holzrahmenkonstruktion, die den Passivhaus-Standard erfüllt. Die Fassade ist mit einer hinterlüfteten Holzschalung aus Fichtenholz verkleidet. Die Geschossdecken in den Obergeschossen sind als sichtbare Hohlkastenelemente geplant. Um die geforderten Schallschutzwerte zu erreichen, werden die Elemente mit einer zusätzlichen Kalksplitt-Schüttung ergänzt. Die innenliegenden Wände können mehrheitlich als nichttragende Elemente ausgebildet werden. Bei der Materialisierung im Innenraum wird Wert auf hohe Widerstandsfähigkeit der Oberflächen sowie auf einfache Reparierbarkeit der einzelnen Bauteile gelegt.

d) Gebäudetechnik

Die Gebäudetechnik ist auf einer kompakten Fläche im Untergeschoss untergebracht. Hier erfolgt die Luft- und Warmwasseraufbereitung, liegen die Elektroräume für Stark- und Schwachstrom sowie die Wärmeübergabestation der Fernwärme.

Luftaufbereitung

Die Luftaufbereitung erfolgt zentral im Untergeschoss. Aussenluftfassung und Fortluft erfolgen über das Dach. Die einzelnen Räume werden über vertikale Steigzonen an die Lüftungsanlage angeschlossen. Die Einstellhalle im Untergeschoss wird natürlich belüftet.

Wärmeerzeugung

Für die Wärme- und Brauchwarmwassererwärmung ist eine Fernwärme-/ Fernkälteübergabestation vorgesehen. Die Verteilung von Wärme und Kälte erfolgt über eine Fussbodenheizung.

Elektro

Die elektrischen Verteiler im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss versorgen Bürobereiche, Unterrichts- und Schulungsräume. Die Wohnmodule werden mit Mini-Stromverteiler in den Wohnungen versorgt. Auf dem Dach wird eine Photovoltaik (PV)-Anlage installiert.

Sicherheit

Für das Gebäude ist eine Online-Zutrittskontrollanlage geplant. Sie ermöglicht das mühelose Erteilen und Entziehen von persönlichen Berechtigungen für alle Nutzergruppen. Reine Fluchttüren werden zusätzlich mit Exitkontrollern ausgerüstet. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit wird eine Videoüberwachungsanlage installiert.

Brandschutz

Das Gebäude wird als Beherbergungsbetrieb taxiert und mit einer Sprinkleranlage als Vollschutz

ausgestattet. Die Wohnmodule bilden je eine eigene Nutzungseinheit. Der Fluchtweg aus dem Zimmer führt über die gemeinsam genutzte Wohnzone auf den Laubengang und weiter ins vertikale Fluchttreppenhaus.

e) Mobilität

Die Parzelle 714 liegt direkt an der Rohrerstrasse und ist durch den Langsamverkehr (Fussgänger, Velo) direkt mit dem Bahnhof Aarau verbunden. Die Anzahl Parkplätze richtet sich nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde (19 Autoparkplätze, 84 Veloabstellplätze) und nicht nach Anzahl beschäftigter Personen. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sind keine Autoabstellplätze vorgesehen.

3.7.2 Umbau und Erweiterung kantonales Zeughaus

Der Schulstandort im ersten Obergeschoss des kantonalen Zeughauses an der Rohrerstrasse 7 in Aarau hat sich bewährt. Er wird bisher vom KSD geführt, der am Standort Einschulungsvorbereitungskurse anbietet. Nach Inbetriebnahme des Integrationszentrums wechselt die Schulleitung an die Kreisschule Aarau-Buchs. Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020, die bestehenden Schulräume im ersten Stockwerk weiterhin zu nutzen und zu erweitern. Die bestehenden Schulräume im kantonalen Zeughaus sind bisher auf der Ostseite des ersten Obergeschosses angeordnet. Es stehen fünf Schulzimmer, zwei Gruppenräume, ein Lehrerzimmer sowie ein Aufenthaltsbereich zu Verfügung. Der Umbau sieht vor, das Raumprogramm auf neun Schulzimmer und drei Gruppenräume für Unter- und Oberstufe sowie Lehrerzimmer, Schulleitungsbüro und Aufenthaltsbereich zu ergänzen. Die vorhandenen WC-Anlagen genügen den Vorschriften nicht mehr. Sie müssen ergänzt und geschlechtergetrennt ausgeführt werden.

a) Nutzungsdisposition

Die bereits bestehenden Unterrichtsräume werden im Zuge der Umbauarbeiten geringfügig modifiziert und wenn nötig den geforderten Gegebenheiten angepasst. Im westlichen Teil des Geschosses werden zusätzliche Unterrichts-, Pausen, und Arbeitsräume erstellt. So kann gewährleistet werden, dass alle – die bisherigen und die neuen – Schulräume künftig auf einem Geschoss angeordnet sind.

b) Architektur und Materialisierung

Der bestehende, einfache Ausbau der Schulräume wird auch im westlichen Teil des Geschosses fortgeführt. Einfache Leichtbauwände bilden die Raumabschlüsse, die Beleuchtung wird der Nutzung entsprechend neu erstellt und fehlendes Mobiliar wird ergänzt. Für die Pausennutzung ist in der Südwestecke des Grundstückes ein einfacher Pausenplatz geplant. Für zusätzliche Informationen wird auf den erläuternden Projektbericht in der Beilage verwiesen.

c) Gebäudetechnik

Die Gebäudetechnik im kantonalen Zeughaus bleibt unverändert. Die in die Jahre gekommenen WC-Anlagen auf dem ersten Obergeschoss werden modernisiert und den aktuellen Vorgaben bezüglich Geschlechtertrennung und hindernisfreiem Bauen angepasst.

d) Mobilität

Der Schulweg für die Kinder des Integrationszentrums führt via Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage am Kreuzplatz zum kantonalen Zeughaus und zurück. Abklärungen mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt haben gezeigt, dass eine zusätzliche Strassenquerung auf Höhe des kantonalen Zeughauses realisierbar wäre. Die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie die Sektion Tiefbau des Stadtbauamts Aarau werden nach der Genehmigung des Ausführungskredits entsprechende Massnahmen einleiten.

Die Kosten für die Strassenquerung werden von der Abteilung Tiefbau des Departement Bau, Verkehr und Umwelt auf approximativ Fr. 50'000.– geschätzt. Gestützt auf das Gesetz über das kantonale Strassenwesen wird das Strassenbauvorhaben im Aufgabenbereich (AB) 640 Verkehrsinfrastruktur umgesetzt, wobei die Kosten zu 35 % von der Stadt Aarau und zu 65 % von der Spezialfinanzierung Strassenrechnung getragen werden.

Der KSD setzte sich allerdings auch unabhängig vom Projekt Integrationszentrum mit der Sicherheit der Schulkinder auseinander, die die Schule im kantonalen Zeughaus besuchen, und erarbeitete ein pädagogisches Konzept zur Verkehrsschulung im Unterricht zum Aargauer Lehrplan, das an die Situation und die Möglichkeiten in der Schule anpasst ist. Zudem ergriff der KSD weitere Massnahmen, indem er die Kinder mit Leuchtwesten ausstattete und Visualisierungen im Schulhaus vornahm.

Vor dem Zeughaus sind zusätzliche Veloabstellplätze geplant. Die Nutzung durch die Schule generiert keine zusätzlichen Parkplätze.

3.7.3 Aussenraum beim eidgenössischen Zeughaus

Die Parzelle 713 ist im Eigentum des Bundes. Der Kanton Aargau hat jedoch das selbständige und dauernde Baurecht (SDR-Baurecht) für rund neunzig Jahre. Die bestehende Grünfläche im Südosten des Grundstücks ist im Gestaltungsplan "Torfeld Nord" als "öffentlicher Park" ausgewiesen und soll in Absprache mit der Stadt Aarau allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung stehen. Zur Erreichung einer grösstmöglichen Akzeptanz soll die Entwicklung der heutigen Wiesenfläche schrittweise erfolgen. In einem ersten Schritt ist eine minimale Grundausrüstung geplant, indem frühzeitig Bäume und Sträucher angepflanzt und die Grünfläche minimal bespielt wird. Diese Grundausrüstung kann in einem partizipativen Verfahren mit Anrainern durch spezifische Nutzungsbedürfnisse ergänzt werden. In einem letzten Schritt wird das Programm bestimmt, das während Testnutzungen geprüft und konkretisiert wurde. Mit einem parallelen und punktuellen Monitoring vor Ort wird sichergestellt, dass ein lernender und wandelbarer Ort entsteht, der auf parallellaufende Planungen reagieren kann und gleichzeitig auf die soziale Vielfalt des neu entstehenden Quartiers eingeht. Für weiterführende Details wird auf den erläuternden Projektbericht in der Beilage verwiesen.

3.8 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben beinhaltet alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt).

3.8.1 Betriebliche Nachhaltigkeit

Der Bau des Integrationszentrums auf der Parzelle 714 entspricht einer betrieblich nachhaltigen Lösung. Die Volatilität des Asylbetriebs führt zu einem konstanten Auf- und Abbau von Asylunterkünften, wobei die Herausforderung oft auch darin liegt, überhaupt geeignete Objekte zu finden (siehe Ziffern 1.4, 1.6 und 2.1). Dies erfordert finanzielle wie personelle Ressourcen und führt gelegentlich zu Konstellationen, die den Bedürfnissen des Asylbetriebs nicht gerecht werden. Eine grössere Unterkunft an einem zentralen Standort, die für eine langfristige Nutzung angelegt und auf die Bedürfnisse des Asylbetriebs abgestimmt ist, begünstigt nicht nur den Start des Integrationsprozesses der betreuten Personengruppen, sondern ermöglicht eine effiziente Unterbringung.

Eine weitere betriebliche und bauliche Nachhaltigkeit ist die Nutzungsflexibilität des Gebäudes. Diese ist gegeben durch das statisch einfache System mit klaren Strukturen und nichttragenden Wänden.

3.8.2 Bauliche Nachhaltigkeit

Der Regierungsrat hat im Jahr 2010 beschlossen, dass für Neubauten der Standard Minergie-P-Eco oder ein vergleichbarer Standard einzuhalten ist. Abweichungen beziehungsweise Ausnahmen sind zu begründen.

Aufgrund der grossen Gebäudehüllzahl kann das vorliegende Bauvorhaben die Anforderungen des Minergie-P Labels nicht erfüllen. Alternativ wird die Zertifizierung nach Minergie-A-Eco angestrebt. Aufgrund des aktuellen Planungsstands (Vorprojekt plus) kann zum heutigen Zeitpunkt keine abschliessende Aussage gemacht werden, ob diese Zertifizierung erreicht werden kann.

a) Minergie

Die Anforderungen des Minergie-Standards sind streng und sehr wirksam, lassen sich aber technisch und wirtschaftlich gut erfüllen. Minergie-zertifizierte Gebäude werden auch im Jahr 2050 den Anforderungen der Nutzenden und der Gesellschaft gerecht werden (gemäss Minergie).

b) Minergie-A

Das wichtigste Element des Minergie®-A-Standards ist die Sonnenenergie. Das Solarenergiepotenzial am Gebäude wird voll ausgenutzt. Bei Minergie®-A wird ein Monitoring gefordert, das den Energieverbrauch und die Energieproduktion im Betrieb misst. Dies stellt sicher, dass die positive Betriebsbilanz auch wirklich eingehalten wird. Minergie®-A-Gebäude sind CO₂-frei im Betrieb. Das bedeutet, dass sie zu 100 % mit fossilsfreien Energien betrieben werden – zu einem grossen Teil direkt durch selbst produzierten Strom.

c) Minergie-ECO

Der Standard Minergie®-Eco zeichnet Gebäude mit hohem bauökologischem Wert und einem gesunden Innenraumklima aus. Der Anforderungskatalog umfasst dabei die Bereiche Tageslicht, Schallschutz, Innenraumklima, Gebäudekonzept, graue Energie der Baustoffe, Materialien und Bauprozesse.

3.8.3 Einsatz von erneuerbaren Baustoffen und Kreislaufwirtschaft

Der Neubau des kantonalen Integrationszentrums Aargau ist als Holzmodulbau geplant. Mit Ausnahme der betonierten, aussteifenden Treppenhäuser sind ab dem Erdgeschoss Wände und Decken aus dem erneuerbaren Baustoff Holz geplant. Die Holzmodule sind additiv gefügt und können am Ende ihres Lebenszyklus wieder in ihre ursprünglichen Bestandteile zerlegt und weiterer Verwendung zugeführt werden.

Im Zuge der Planung hat die Abteilung Immobilien Aargau die Verwendung von wiederverwertbaren Bauteilen (Kreislaufwirtschaft) beziehungsweise die Reduktion von Emissionen im Bauprozess geprüft. Vorteile und Risiken wurden Bauteil für Bauteil geprüft und mittels Ampelsystem bewertet. Im weiteren Planungsverlauf ist vorgesehen, das erkannte Potenzial, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und bautechnischer Rahmenbedingung nach Möglichkeit auszuschöpfen. Konkretere Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, weil entsprechende Bauteile unter Kostenfolge verfügbar, eingeplant und je nach Verfügbarkeit bis zur Ausführung zwischengelagert werden müssen. Dies ist mit Kosten verbunden und bedingt zwingend einen bewilligten Ausführungskredit.

3.8.4 Energiekonzept

Die Wärme- und Kälteerzeugung erfolgt über das Fernwärme- und -kältenetz der Eniwa AG und deckt den Heiz- und Kühlbedarf des Gebäudes zu 100 %. Die Versorgung mit Frischluft und die Ableitung der belasteten Abluft erfolgt mittels Lüftungsanlagen. Diese verfügen über eine Wärmerückgewinnung, durch welche die in der Abluft enthaltene Wärme zurückgewonnen wird.

3.8.5 Photovoltaikanlage

Das Solarenergiepotential wird voll ausgenutzt und das Flachdach, im Einklang mit den Vorgaben des Immobilienstandards Biodiversität, vollflächig mit einer PV-Anlage belegt. Die Anlage erreicht voraussichtlich eine Gesamtleistung von 116 Kilowatt-Peak (kWp) und einen Autarkiegrad von über 40 %. Um den Eigenverbrauch zu optimieren und den erzeugten Strom optimal zu nutzen, ist ein

Speichersystem vorgesehen. Der Energiespeicher erhöht den Eigenverbrauchsgrad um voraussichtlich 25–30 %.

Gegen eine Verwendung von PV-Panels an den Fassaden sprechen unterschiedliche Konstruktionsraster von Fenster und PV-Panels sowie die städtebaulich hohen Ansprüche am Ort. Hinzukommt die gemäss Bundesamt für Energie BFE überwiegend mittlere bis geringe Eignung der Fassadenausrichtung. Einzig die Südostfassade wird als gut beurteilt. Aufgrund möglicher Beschädigungen sind im städtischen Kontext PV-Panels auf Strassenniveau nicht angezeigt.

3.8.6 Umgang mit Meteorwasser

Die Abteilung Immobilien Aargau hat den Umgang mit Meteorwasser ausgiebig geprüft. Die Speicherung von Meteorwasser für WC-Spülungen macht bei einem günstigen Verhältnis von Gebäudegrundfläche zu Gebäudehöhe Sinn. Bei einer Gebäudehöhe von rund 17 Metern ist das Verhältnis von Grundfläche zu Gebäudehöhe im vorliegenden Vorhaben ungünstig (Vergleiche (22.333) Postulat Andreas Fischer Bargetzi [...] betreffend Vorbildfunktion des Kantons Aargau im Umgang mit Meteorwasser [Regenwasser]). Das Meteorwasser wird gemäss der Siedlungsentwässerungsgesetzgebung des Kantons Aargau auf dem Dach zurückgehalten (Retention). Überschüssiges Meteorwasser wird über zwei unterirdische Versickerungsanlagen zur Versickerung gebracht.

3.8.7 Biodiversität

Der Begriff Biodiversität beschreibt die biologische Vielfalt und gliedert sich in genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Vielfalt der Lebensgemeinschaften sowie ihrer Interaktionen. Die Umsetzung des Vorhabens Neubau kantonales Integrationszentrum Aargau misst der Biodiversität einen hohen Stellenwert bei und orientiert sich am kantonalen Immobilienstandard Biodiversität.

Auf dem Flachdach des Neubaus ist eine kombinierte Ausführung für eine ausgewogene Lösung von Biodiversität, Energiegewinnung und Wasserretention vorgesehen. Die Mächtigkeit des Substrataufbaus und die Substratart wird mit der Installation der PV-Anlage abgestimmt. Diese Massnahme führt zu einer erhöhten Verdunstungsleistung der Vegetation und kühlt die Umgebung, was den Effektivitätsgrad der Solarpanels erhöht. Unterschiedlich mächtige Substrataufbauten ermöglichen differenzierten Bewuchs und fördern die Artenvielfalt auf dem Dach.

Die unmittelbare Umgebung des Neubaus ist flächenmässig klein. Dennoch wird mittels der Neupflanzung von schattenspendenden Bäumen, Heckengehölz sowie dem Anlegen von Totholz, Stein- und Igelhaufen die Artenvielfalt gefördert respektive Unterschlupfmöglichkeiten für Kleinstlebewesen gefördert. Auf versiegelte Flächen wird so weit als möglich verzichtet.

Ein grosses Augenmerk wird auf die heutige Wiesenfläche beim eidgenössischen Zeughaus gelegt. Die heute wenig artenreiche, nahezu baumlose Grasfläche wird analog der oben beschriebenen Umgebungsfläche des Integrationszentrums hinsichtlich Lebensraum- und Strukturvielfalt aufgewertet. Für weitere Ausführungen wird auf die Beilage verwiesen.

3.8.8 Elektromobilität

In der Einstellhalle werden vier Parkplätze für die Installation von Ladestationen vorbereitet.

3.9 Kunst im öffentlichen Raum

Der Kanton Aargau fördert die Kunst im öffentlichen Raum, insbesondere bei wichtigen Hoch- und Tiefbauprojekten, auf einer hohen Qualitätsstufe. Zur Sicherstellung dieses Ziel setzt der Regierungsrat eine ständige "Kommission Kunst im öffentlichen Raum" ein.

In Zusammenarbeit mit den federführenden Departementen führt die Kommission ein Auswahlverfahren durch, wobei der Teilnehmerkreis der Kunstschaaffenden aus dem Kanton Aargau kommen soll.

3.10 Parallelvorhaben

Im Gestaltungsplanperimeter Torfeld-Nord (siehe Abbildung 4) ist der Kanton Aargau Eigentümer der Baufelder 1 (Parzelle 713), 3 (Parzelle 714) und 4 (Parzelle 715). Der Bund hat dem Kanton Aargau das Baufeld 2 im Baurecht abgetreten. Auf Baufeld 1 und 2 soll künftig das Verwaltungszentrum Torfeld Nord errichtet werden. Das Baufeld 3 ist für den Neubau des kantonalen Integrationszentrums Aargau vorgesehen. Der Kanton Aargau hat das Baufeld 4, die Parzelle 715, 2021 als strategische Landreserve erworben. Das Grundstück soll ab Baubeginn bis ca. Mitte 2027 als Baustelleninstallationsplatz für das kantonale Integrationszentrum dienen. Danach ist, gemäss aktueller Planung, das Grundstück als Standort für das Provisorium der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb; Ersatz Balänenhalle) vorgesehen.

Auf dem Areal des kantonalen Zeughauses (Rössliguet, Parzellen 722 und 723) sind die zukünftigen Sportanlagen der Alten Kantonsschule Aarau mit insgesamt sechs Halleneinheiten und Aussensportflächen geplant.

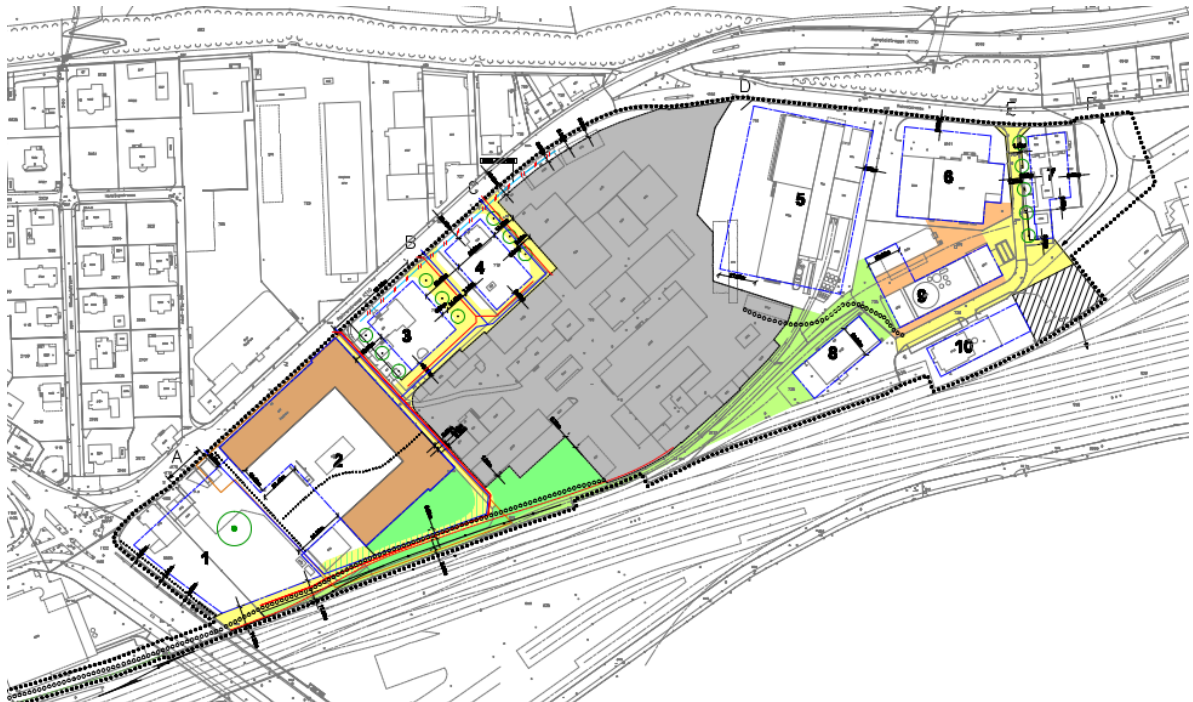


Abbildung 4: Gestaltungsplan Torfeld-Nord

3.11 Personelle Projektressourcen

Die Projektstelle im Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende' wird unter Ziffer 6.2 beschrieben.

4. Kosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

4.1 Einmalige Aufwendungen

4.1.1 Übersicht Erstellungskosten Neubau Integrationszentrum

Die Erstellungskosten Gebäude BKP 1–9 stellen sich wie folgt dar:

(Kostenvoranschlag $\pm 10\%$, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117.1 Punkte)

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
1	Vorbereitungsarbeiten		1'613'000
10	Bestandesaufnahmen, Baugrunduntersuchungen	55'500	
11/12	Räumungen, Terrainvorbereitungen, Sicherungen, Provisorien	962'000	
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	323'000	
14/15	Anpassungen best. Bauten / Erschliessungen / Verkehrsanlagen	67'000	
17	Spezielle Foundationen, Sicherungen, Abdichtungen	205'500	
19	Honorare zu Vorbereitungsarbeiten	0	
2	Gebäude		28'606'000
20	Baugrube	478'000	
21	Rohbau 1	6'926'500	
22	Rohbau 2	3'662'000	
23	Elektroanlagen	2'338'500	
24	HLK-Anlagen, Gebäudeautomation	1'140'500	
25	Sanitäranlagen	3'948'000	
26	Transportanlagen	119'000	
27	Ausbau 1	3'405'000	
28	Ausbau 2	2'739'000	
29	Honorare (Planer, Fachplaner und Spezialisten)	3'849'500	
4	Umgebung		699'000
41	Roh- und Ausbauarbeiten	134'000	
42	Gartenanlagen	382'500	
45	Erschliessungsleitungen (innerhalb Grundstück)	20'500	
47	Kleinere Kunstbauten	162'000	
5	Baunebenkosten		1'044'000
51	Bewilligungen, Gebühren	503'000	
52	Nebenkosten, Vervielfältigungen, Dokumentation	392'000	
53	Versicherungen	54'000	
55	Bauherrenleistungen	0	
56	Übrige Baunebenkosten	95'000	
6	Unvorhergesehenes		1'599'000
600	Unvorhergesehenes Bau (ca. 5 % von BKP 1-5)	1'599'000	
603	Bestellungsänderungen Nutzer	0	
9	Ausstattung		1'939'000
90	Möblierung	1'885'000	
99	Umzugsplanung und Umzug	54'000	
Total	Erstellungskosten (±10 %) inklusive 8,1 % MwSt.		35'500'000

Tabelle 6: Erstellungskosten Neubau Integrationszentrum

Anmerkung: Die BKP-Position 600 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden, notwendig. Die gängige Praxis geht bei Neubauten von bis zu 10 % aus, bei Umbauten und Sanierungen bis zu 20 % auf BKP 1–5 und 9.

4.1.2 Übersicht Erstellungskosten Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus

Die Erstellungskosten Gebäude BKP 1–9 stellen sich wie folgt dar:

(Kostenvoranschlag $\pm 10\%$, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117.1 Punkte)

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
1	Vorbereitungsarbeiten		237'500
10	Bestandesaufnahmen, Baugrunduntersuchungen	22'500	
11/12	Räumungen, Terrainvorbereitungen	169'500	
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	45'500	
2	Gebäude		1'524'000
21	Rohbau 1	36'000	
22	Rohbau 2	21'500	
23	Elektroanlagen	214'000	
24	HLK-Anlagen, Gebäudeautomation	70'500	
25	Sanitäranlagen	222'000	
27	Ausbau 1	307'500	
28	Ausbau 2	222'500	
29	Honorare (Planer, Fachplaner und Spezialisten)	430'000	
4	Umgebung		85'500
41	Roh- und Ausbauarbeiten	20'500	
42	Gartenanlagen	65'000	
5	Baunebenkosten		74'000
51	Bewilligungen, Gebühren	5'500	
52	Nebenkosten, Vervielfältigungen, Dokumentation	56'000	
53	Versicherungen	3'500	
56	Übrige Baunebenkosten	9'000	
51/52/53	Bewilligungen, Gebühren, Vervielfältigungen, übrige Baunebenkosten	0	
6	Unvorhergesehenes		192'000
600	Unvorhergesehenes Bau (ca. 9.3 % von BKP 1-5)	192'000	
603	Bestellungsänderungen Nutzer	0	
9	Ausstattung		322'000
90	Möblierung	322'000	
Total	Erstellungskosten ($\pm 10\%$) inklusive 8,1 % MwSt.		2'435'000

Tabelle 7: Erstellungskosten Umbau und Erweiterung Schule im Zeughaus

Anmerkung: Die BKP-Position 600 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden, notwendig. Die gängige Praxis geht bei Neubauten von bis zu 10 % aus, bei Umbauten und Sanierungen bis zu 20 % auf BKP 1–5 und 9.

4.1.3 Kreditsicht einmalige Aufwendungen

Die Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für den Ausführungskredit dieses Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Kreditsicht einmalige Aufwendungen	FB	Total in Franken
Vorlaufkosten	350	597'800
Erstellungskosten Neubau Integrationszentrum BKP 1-9	350	35'500'000
Erstellungskosten Schule Kinder Kantonales Zeughaus BKP 1-9	350	2'435'000
Erstellungskosten Umgebung Eidgenössisches Zeughaus	350	280'000
Kommunikationsmassnahmen	350	30'000
Kunst im öffentlichen Raum	350	100'000
Total Anlagekosten einmalige Aufwendungen		38'942'800
Kostenermittlungstoleranz (10 %, auf Erstellungskosten) *	350	3'821'500
Rückbauten an bestehenden Standorten **	350	80'000
Rundung AB 430 Immobilien	350	700
Zwischentotal (AB 430 Immobilien)		42'845'000
Projektstelle (bis Ende 2025, bis Rechtskraft Ausführungskredit)	150	745'800
Rundung AB 515 Betreuung Asylsuchende	150	-800
Zwischentotal (AB 515 Betreuung Asylsuchende)		745'000
Total Verpflichtungskredit brutto (inklusive 8,1 % MwSt.)		43'590'000
Beiträge Dritter	350	0
Nettobelastung Kanton (inklusive 8,1 % MwSt.)		43'590'000

Tabelle 8: Kreditsicht einmalige Aufwendungen

*Anmerkung: In der Vorstudienphase entspricht die Kostengenauigkeit nach SIA der Kostengrobschätzung von ± 25 %. Mit der Ausarbeitung des Vor- und Bauprojekts steigt die Kostengenauigkeit und sinkt die Kostenermittlungstoleranz. Mit der oben ausgewiesenen "Kostenermittlungstoleranz" wird dieser Kostenungenauigkeit Rechnung getragen.

**Anmerkung: Bei den Rückbauten von bestehenden Standorten handelt es nicht um Mieterausbauten der IMAG. Somit sind keine Rückstellungen im AB 430 zu bilden und die Kosten werden in der Ausführung des Projekts abgewickelt.

Der Verpflichtungskreditantrag für den Ausführungskredit weist eine Toleranz von +0 % aus. Der Kostenvoranschlag des Planers weist demgegenüber eine Kostenermittlungstoleranz von ± 10 % aus. Um dieser Diskrepanz Rechnung tragen zu können, wird die Kostenermittlungstoleranz gemäss obiger Tabelle im Verpflichtungskreditantrag berücksichtigt.

Die in der Tabelle 8 aufgeführten Vorlaufkosten sind tiefer als die in der Botschaft zum Projektierungskredit aufgeführten Vorlaufkosten. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Botschaft zum Projektierungskredit im Jahr 2022 war das Planerwahlverfahren noch nicht abgeschlossen. Somit enthielt der Kostenpunkt Mittel für Unvorhergesehenes. Nach Abschluss der Phase Vorprojekt hat sich gezeigt, dass das ursprünglich geschätzte Budget für das Planerwahlverfahren nicht ausgeschöpft werden musste.

4.2 Jährlich wiederkehrende Aufwendungen

4.2.1 Energiekosten

Für die Wärme- und Kältelieferung fallen jährlich wiederkehrende Aufwendungen von rund Fr. 44'698.– an.

Basierend auf der verhandelten Offerte umfasst der Auftragswert die Gesamtheit der Entgelte. Das Energielieferverhältnis beginnt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat, mit dem Tag der Inbetriebnahme. Der Vertrag kann erstmals nach zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert

sich der Vertrag stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre. Die Leistungs- und Arbeitspreise werden jährlich anhand der aktuell verfügbaren Indexwerte gemäss Bundesamt für Statistik angepasst. Zur Berechnung hinzugezogen werden folgende Indizes: Produzentenpreisindex Maschinen, Schweizerischer Lohnindex-Nominallohn, Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Elektrizität und LIK Gas.

Bestandteile Preis	Franken/Jahr	Vertragsdauer (in Jahren)	Total in Franken
Leistungspreis (von der jährlich bereitgestellten Energiemenge abhängig)			
Leistungspreis Wärme 2023 (100 kW x 92.96 Fr./(kW*a))	9'296	20	185'920
Leistungspreis Kälte 2023 (60 kW x 92.96 Fr./(kW*a))	5'578	20	111'560
Arbeitspreis (von jährlich abgenommene Energiemenge abhängig)			
Arbeitspreis Wärme 2023 (230'000 kWh x 0.0951 Fr./kWh)	21'873	20	437'460
Arbeitspreis Kälte 2023 (60'000 kWh x 0.0767 Fr./kWh)	4'602	20	92'040
Total exklusive MwSt.	41'349		826'980
MwSt. 8,1 %	3'349		66'985
Total inklusive 8,1 % MwSt.	44'698	20	893'965

Tabelle 9: Energiekosten und wiederkehrende Kosten

In den jährlich wiederkehrenden Aufwendungen sind keine Gebäudenebenkosten enthalten. Diese Aufwendungen fallen im Globalbudget von Immobilien Aargau an und sind nicht dem wiederkehrenden Aufwand des Verpflichtungskredits anzulasten.

4.3 Beiträge Dritter

Der Bund richtet den Kantonen für die Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Personen grundsätzlich eine Globalpauschale aus. Es handelt sich bei dieser Pauschale des Bundes um einen Beitrag an die Kosten der Kantone für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der Personen des Asylbereichs. Die Kantone haben keinen Anspruch auf die volle Kostendeckung. In der Globalpauschale sind nebst den Anteilen für die Sozial- und Nothilfe unter anderem auch Anteile für die Mietkosten oder für die Personalkosten des Kantons enthalten⁷. Die Höhe dieser Einnahmen ist abhängig von der Anzahl der im Kanton Aargau untergebrachten Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Der Bund zahlt keine Beiträge an die Erstellungskosten des Integrationszentrums. Durch die Bundespauschalen erfolgt eine Refinanzierung (Fremdfinanzierung) von kantonalem Betreuungspersonal, das nicht über ordentliche Stellen und somit nicht über den Kantonshaushalt finanziert wird. Ob die Fremdfinanzierung über alle benötigten Personalstellen im Asylwesen gegeben ist, hängt unter anderem davon ab, wie viele Personen dannzumal im Kanton untergebracht sein werden. Je mehr Personen in Asylunterkünften leben und der Bund dafür Pauschalen ausrichtet, umso eher besteht Gewähr, dass die Personalstellen vollständig fremdfinanziert sind.

Damit Erwachsene mit Kindern an Integrationsmassnahmen teilnehmen können, ist im Integrationszentrum ein Kinderbetreuungsangebot mit integrierter Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter sowie eine Randstundenbetreuung für schulpflichtige Kinder geplant. Im Rahmen der Umsetzungsvorbereitung wird der Regierungsrat zu gegebener Zeit (voraussichtlich im Jahr 2027) entscheiden,

⁷ Die Globalpauschale wird in Anteile für die Krankenkasse, Mietkosten, Sozialhilfe, Betreuung und unbegleitete Minderjährige Asylsuchende aufgeschlüsselt. Der Anteil der Sozialhilfe beinhaltet wiederum weitere Positionen wie Unterstützung, Mietnebenkosten, Sonderunterbringung und weitere.

ob für die beschriebene Aufgabe eigenes Personal angestellt oder in finanzieller Äquivalenz ein externer Leistungsauftrag an Dritte vergeben wird. Der Aufwand wird im AB 225 'Integration' über die Bundesbeiträge (Integrationspauschale) finanziert und ist somit für den Kanton Aargau saldoneutral. Auch die übrigen Integrationsmassnahmen im und um das Integrationszentrum werden mit Bundesbeiträgen aus der Integrationsförderung fremdfinanziert und sind damit für den Kanton Aargau ebenfalls nicht saldownwirksam.

4.4 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Bauaufgabe "Integrationszentrum" wurde im Kanton Aargau noch nie ausgeführt. Kantonsinterne Erfahrungswerte fehlen und müssen mit Werten von Vorhaben anderer Kantone verglichen werden.

Die in den letzten Jahren durch den Bund erstellten Bundesasylzentren erfüllen andere Aufgaben als das geplante Integrationszentrum des Kantons Aargau. Die Vergleichbarkeit der Vorhaben ist deshalb schwierig. Allerdings planen und bauen verschiedene Kantone Asyl- und Durchgangszentren. So plant beispielsweise der Kanton Zug einen Ersatzneubau für ein Durchgangszentrum für 150 Bewohnerinnen und Bewohner. Die Rückbauarbeiten für die bestehende Durchgangsstation starteten Ende September 2024; der Bezug des Neubaus soll Ende 2026 erfolgen. Der Kanton Zürich eröffnete im März 2023 ein Asylzentrum in Adliswil mit 140 Plätzen. Angaben zu diesen Bauprojekten finden sich in der Tabelle 11 unter Ziffer 4.4.3. Die Kosten variieren je nach Lage, Grösse und Funktion. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Kosten für den Umbau und die Erweiterung der Schule im kantonalen Zeughaus nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einkalkuliert. Dennoch ist es schwierig, die Zentren aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen, ihres Projektstands (Kostengenauigkeit) sowie des Standards der Gebäude miteinander zu vergleichen.

4.4.1 Betriebliche Synergien

Das Integrationszentrum erleichtert die Arbeit für das Betreuungspersonal und weitere involvierte (Verwaltungs-)Stellen. Der KSD verfügt über ein Liegenschaftsportfolio mit 73 Asylunterkünften (Stand 1. Juli 2024, inklusive Notunterkünften), verteilt im ganzen Kanton (siehe Ziffer 1.6). Rund die Hälfte der Unterkünfte verfügt über einen Bürostandort. Die Unterkünfte ohne Bürostandort werden durch das Personal des KSD zwei- bis dreimal pro Woche aufgesucht (siehe Ziffer 1.6). Diese Fahrten, die Zeit benötigen und Kosten verursachen, können mit dem Bau von grösseren Asylunterkünften vermieden werden. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze im Integrationszentrum in Aarau, und damit in der Nähe der Zentrale des KSD, ermöglichen zudem einen unmittelbaren fachlichen Austausch zwischen dem Personal des Integrationszentrums und den weiteren Mitarbeitenden von KSD, Amt für Migration und Integration Kanton Aargau sowie weiteren Stellen.

4.4.2 Flächenkennzahlen und Flächeneffizienz

Flächenkennzahlen des Vorhabens:

Bezeichnung		Fläche / AP	Kennzahl	Benchmark
Flächen (1) ganzes Gebäude				
Geschossfläche (GF)		7'416,2 m ²		
Aussengeschossfläche (AGF)		1'149,8 m ²		
Nutzfläche (NF)		5'187,2 m ²		
Hauptnutzfläche (HNF)		3'984,2 m ²		
Nebennutzfläche (NNF)		1'203 m ²		
Verkehrsfläche (VF)		817,2 m ²		
Flächen (2) des Bereichs der Integrationszentrum-Nutzung				
Geschossfläche (GF)	EG–5.OG	6'163,0 m ²		

Bezeichnung		Fläche / AP	Kennzahl	Benchmark
Nutzfläche (NF)	EG–5.OG	4'430,0 m ²		
Hauptnutzfläche (HNF)	EG–5.OG	3'968,0 m ²		
Nebennutzfläche (NNF)	EG–5.OG	443,0 m ²		
Verkehrsfläche (VF)	EG–5.OG	544,0 m ²		
Bürofläche (HNF 2.1)	EG / 1.OG	170,0 m ²		
Arbeitsplätze (AP)		21 AP		
Bürofläche pro AP		8,1 m ² / AP		9,0 m ² / AP
Flächen (3) des Bereichs der reinen Asyl-Nutzung				
Wohnfläche (Zimmer)		1'519 m ²		
Asylfläche		3'131 m ²		
Asylplätze		286 Plätze		
Wohnmodule		50 Stück		
Gebäudevolumen (GV)		24'374 m ³		
Wohnfläche / Platz			5,3 m ² / Platz	
Asylfläche / Platz			10,9 m ² / Platz	
GF / Platz			25,9 m ² / Platz	
HNF / GF (2) Regelgeschoss		685 m ² / 1'004 m ²	68,2 %	61,0 % **
VF / GF (2) Regelgeschoss		52 m ² / 1'004 m ²	5,1 %	9,0 % **

Tabelle 10: Flächenkennzahlen

*Richtwert Standardbüronutzung 12 m²/AP

**pom+ Consulting AG Flächenbenchmark Wohnen Median

Die Kennzahl Bürofläche pro Arbeitsplatz liegt mit 8,1 m²/AP unter dem Richtwert von 9,0 m²/AP und widerspiegelt eine starke Flächeneffizienz bei den Arbeitsbereichen. Die Kennzahl HNF/GF eines Regelgeschosses Wohnen liegt bei 68,2 % und ist damit deutlich über dem Kennwert für Wohnen. Der Hauptteil der Fläche wird somit der Hauptnutzfläche zugeschrieben, wobei die Nasszellen nicht in den Hauptnutzflächen miteinberechnet sind und nochmals 6,0 % ausmachen würden. Ebenso liegt die Kennzahl VF/GF eines Regelgeschosses Wohnen mit 5,1 % unterhalb des Kennwerts für Wohnen. Die Korridorfläche ergibt sich aus dem Gebäudelayout und liegt in vorliegendem Projekt zu einem grossen Teil im Aussenbereich.

4.4.3 Kostenkennzahlen

Der KSD und die Abteilung Immobilien Aargau haben als Vergleichsobjekte Bauten mit gleicher oder ähnlicher Nutzung gesucht. Die Kosten und Kennzahlen wurden mit dem vorliegenden Projekt in nachfolgender Tabelle verglichen:

Kennzahl	Integrationszentrum Aarau (Vorprojekt) ¹⁾	Asylzentrum Adliswil (Projektdokumentation 2021) ³⁾	Bundesasylzentrum Zürich-Escher Wyss (Baudokumentation 2020) ³⁾	Durchgangsstation Steinhausen Zug (Machbarkeit 2018) ²⁾
Wohnmodule	50	23	15	21
Betten	286	140	360	150

Kennzahl	Integrationszentrum Aarau (Vorprojekt) ¹⁾	Asylzentrum Adliswil (Projektdokumentation 2021) ³⁾	Bundesasylzentrum Zürich-Escher Wyss (Baudokumentation 2020) ³⁾	Durchgangsstation Steinhausen Zug (Machbarkeit 2018) ²⁾
BKP 1–9	35'500'000	16'824'214	24'741'041	17'467'890
BKP 1–9 / GF [Fr./m ²]	4'786	5'172	3'681	5'521
BKP 1–9 / GV [Fr./m ³]	1'456	1'732	1'121	1'749
BKP 1–9 / Wohnmodul	710'000	722'792	1'649'403	831'804
BKP 1–9 / Bett	124'126	120'173	68'725	116'453

Tabelle 11: Kostenkennzahlen Adliswil, Zürich und Zug indexiert

¹⁾ Vollunterkellert, ²⁾ Teilunterkellert, ³⁾ Nicht unterkellert

Anmerkung: BKP = Baukostenplan / BKP 1 = Vorbereitungsarbeiten / BKP 2 = Gebäude / BKP 3 = Betriebseinrichtungen / BKP 4 = Umgebung / BKP 5 = Baunebenkosten / BKP 6 = Unvorhergesehenes Bau / BKP 9 = Ausstattung

Die Gesamtkosten des Bauprojekts liegen im Vergleich zu den Referenzprojekten und bezogen auf die Geschossfläche in einem üblichen Bereich. Für die bessere Vergleichbarkeit der Projekte wurden die BKP 1–9 herangezogen, weil die Kosten für die Ausstattung beziehungsweise Betriebseinrichtung sowie der Reserven pro Projekt auf unterschiedliche BKP-Positionen verteilt wurden. Die Umgebung wurde mitberücksichtigt, weil sie insbesondere im vorliegenden Projekt eine wesentliche Rolle spielt. Das Integrationszentrum stellt rund doppelt so viel Betten zur Verfügung wie die Projekte in Adliswil und Zug. Es verfügt zudem über diverse Schulungsräume, Kindergarten und Räume für die Spielgruppe und ist als einziges der in Tabelle 11 dargestellten Objekte vollumfänglich unterkellert, was sich auf die Gesamtkosten und die resultierenden Benchmarks auswirkt. Trotz diesem Mehraufwand bewegt sich das Vorhaben des Integrationszentrums im Bereich der Referenzobjekte Adliswil und Zug. Das temporäre Bundesasylzentrum eignet sich nur sehr beschränkt für einen Vergleich. Dieser Bau ist temporär auf 15 Jahre ausgelegt, verfügt kaum über Integrationsräume und ein Wohnmodul beherbergt 24 Personen, wogegen bei den anderen Projekten Wohnmodule für zwei bis acht Personen angeboten werden.

4.5 Fazit zur Kosten-Nutzen-Betrachtung

Das Integrationszentrum weist Kostenkennwerte im Rahmen der Vergleichsprojekte auf. Die Gesamtkosten liegen im Vergleich höher, weil es rund doppelt so viele Plätze anbietet wie die Vergleichsobjekte. Die Grösse wirkt sich entsprechend positiv auf die Kennwerte aus. Das Gebäude ist verglichen zu den Referenzobjekten sehr kompakt, was sich im guten Kennwert BKP 1–9 / GV widerspiegelt. Der Kennwert BKP 1–9 / GF liegt leicht unter den Vergleichsobjekten und zeigt, dass das Gebäude zum einen kostenadäquat geplant ist, zum anderen von seiner Grösse profitiert.

Insgesamt ergibt sich, dass das vorliegende Projekt über einen guten Nutzwert verfügt und als wirtschaftlich zu betrachten ist.

4.6 Einsparungen in der Sozialhilfe für Kanton und Gemeinden

Personen des Asylbereichs werden mit Sozialhilfe materiell unterstützt, wenn sie nicht wirtschaftlich selbstständig sind, was zu Beginn ihres Aufenthalts im Kanton meistens der Fall ist. Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erhalten Sozialhilfe nach Asylansätzen

gemäss der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (§ 17e SPV). Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge hingegen erhalten Sozialhilfe gemäss den SKOS⁸-Richtlinien. Der Kanton erhält für die untergebrachten Personen Globalpauschalen vom Bund. Der Kanton leistet Abgeltungen an die Gemeinden für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, die in Gemeindeunterkünften oder in eigenen Unterkünften wohnen. Bei Personen mit Flüchtlingsstatus müssen die Gemeinden nach fünf respektive sieben Jahren nach Beendigung des Kostenersatzes durch den Bund selbst für die Kosten aufkommen. Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer trägt der Kanton zeitlich unbeschränkt die Kosten für die Sozialhilfe, auch nach der Beendigung des Kostenersatzes durch den Bund. Es liegt daher im Interesse von Kanton und Gemeinden, die Sozialhilfekosten zu senken. Dies ist möglich, wenn die erwähnten Personengruppen so rasch wie möglich in der Gesellschaft und im Arbeitsmarkt Fuss fassen und wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangen.

Das Integrationszentrum ist so konzipiert, dass die Integrationsmassnahmen früh und an einem Ort konzentriert einsetzen. Für den Verlauf des weiteren Integrationsprozesses hat die Startphase der Orientierung, Information, Standortbestimmung (Potenzialabklärung) und Planung/Initialisierung von Integrationsmassnahmen eine hohe Bedeutung. Eine umfassende neue Literaturstudie des Bundes bestätigt die Bedeutung einer schnellen und konsequenten Integration.⁹

Mit dem Integrationszentrum sind viele Personen an einem zentralen Ort untergebracht und der Betrieb ist konsequent auf die Integration ausgerichtet. So gelingt die Startphase mit den aufeinanderfolgenden Informationsveranstaltungen, Einzelgesprächen etc. auch organisatorisch besser. Die Personen werden betreut und begleitet. Mit den Einstiegskursen im Zentrum und laufender Zuweisung in externe Sprachkurse nach individuellem Potenzial wird ein rasches Heranführen an Fördermassnahmen ermöglicht. Ein schneller und erfolgreicher Start der Integrationsmassnahmen wirkt sich positiv auf die geflüchteten Personen aus. Dies führt zur Annahme, dass nach sieben Jahren der Anteil der wirtschaftlich selbstständigen Personen, die im erwerbsfähigen Alter sind, aufgrund des Integrationszentrums um drei Prozentpunkte höher ist. Die Erhöhung um drei Prozentpunkte basiert auf einer vorsichtigen Schätzung der Sektion Integration und Beratung des Amts für Migration und Integration des Kantons Aargau auf Basis der Statistiken zur Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen des SEM¹⁰ und ist wegen des Nutzungszwecks des Integrationszentrums naheliegend. Über einen Betrachtungszeitraum von 35 Jahren entspricht dies einer Differenz bei den anfallenden Sozialhilfekosten von total rund 100 Millionen Franken und damit jährlichen Einsparungen von rund 3 Millionen Franken. Auch wenn die angenommene Erhöhung der wirtschaftlich selbstständigen Personen nur einen Prozentpunkt betragen würde, bleibt das jährliche Einsparungspotenzial bei der Sozialhilfe mit rund Fr. 960'000.– beachtlich. Diese Reduktion entlastet direkt den Kanton und die Gemeinden. Die hier dargelegten Einsparungen bei der Sozialhilfe sind in den finanziellen Auswirkungen unter Ziffer 6.1 nicht eingerechnet.

5. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen zum Auftrag des Vorhabens

Die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der Personen des Asylbereichs stellt eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden dar. In die Zuständigkeit des Kantons fallen Asylsuchende (Ausweis N) und ausreisepflichtige Personen (§ 17a Abs. 1 SPG). Weiter übernimmt der Kanton die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von UMA sowie von Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist, beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder im Fall von Alter und

⁸ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

⁹ Der Bericht "Migration. Langfristige Folgen der Integration" des Bundesrats ist greifbar unter: www.sem.admin.ch > Berichte > Bundesratsberichte > 2019. Siehe etwa Seite 12 zur volkswirtschaftlichen Bedeutung früh einsetzender Integrationsmassnahmen.

¹⁰ <https://www.sem.admin.ch> > Integration & Einbürgerung > Integrationsförderung > Monitoring Integrationsförderung > Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen

Krankheit (§ 17a Abs. 2 SPV). Für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft sowie von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sind die Gemeinden zuständig (§ 17a Abs. 2 SPG). Der Kanton übernimmt diese Aufgabe, bis eine Zuteilung in die Asylstrukturen der Gemeinden möglich ist.

Art. 53-58 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, in Kraft seit 1. Januar 2019) und die dazugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest und bilden die Grundlage für die kantonalen Integrationsprogramme. Sie begründen die Integrationsangebote sowie die Bestrebungen des Kantons, Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich möglichst schnell zu integrieren.

5.1 Finanzrecht

Beim vorliegenden Kreditantrag ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 43,59 Millionen Franken sowie einem jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 44'698.– nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF). Mit einer Kreditkompetenzsumme von 44,447 Millionen Franken (einmaliger Aufwand plus 10x wiederkehrender Aufwand) liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF). Der Beschluss über den Verpflichtungskredit untersteht der Ausgabenbremse gemäss § 32 GAF: Neue Ausgaben, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, unterliegen der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats.

Weil es sich um neue Ausgaben gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung (KV) in der Höhe von über 5,0 Millionen Franken handelt, untersteht das Vorhaben dem fakultativen Referendum. Vorgängig ist eine öffentliche Anhörung durchzuführen (§ 66 Abs. 2 KV).

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

6.1.1 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2024–2027

Gemäss Kostenzusammenstellung ergeben sich einmalige Aufwendungen von Fr. 43'590'000.– und jährlich wiederkehrende Aufwendungen von Fr. 44'698.–. Im AFP 2024–2027 sind die Kosten für dieses Vorhaben im Aufgabenbereich 430 'Immobilien' eingestellt wie in Tabelle 12 ersichtlich.

Einmaliger und wiederkehrender Aufwand:

in 1'000 Franken	Bis 2023	Bu 2024	P 2025	P 2026	P 2027	P 2028 ff	Total
Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027	1'314	600	500	12'100	16'000	15'700	46'214
Globalbudget (FB 100)*	0	0	0	0	0	0	0
Investitionsrechnung (FB 350)**	1'314	600	500	12'100	16'000	15'700	46'214
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	1'314	650	710	8'931	16'945	14'742	43'292
Globalbudget (FB 100)*	0	0	0	0	45	402	447
Investitionsrechnung (FB 350)**	1'314	650	710	8'931	16'900	14'340	42'845

in 1'000 Franken	Bis 2023	Bu 2024	P 2025	P 2026	P 2027	P 2028 ff	Total
Abweichung	0	50	210	-3'169	945	-958	-2'922
Globalbudget (FB 100)*	0	0	0	0	45	402	447
Investitionsrechnung (FB 350)**	0	50	210	-3'169	900	-1'360	-3'269

Tabelle 12: Aufgaben und Finanzplan AB 430

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung, (-) Ertrag/Verbesserung

*Globalbudget (FB 100): jährlich wiederkehrende Kosten für Fernwärme

**Investitionsrechnung (FB 350): Projektkosten

Die Planung der Hochbauvorhaben wird laufend aktualisiert. Der aktuelle Mehr- oder Minderbedarf in den Planjahren ab 2027 wird in der Investitionsrechnung des AB 430 (Immobilien Aargau) im Rahmen des AFP 2025–2028 berücksichtigt.

Der in der Tabelle 12 im Globalbudget aufgeführte Aufwand betrifft den Anschluss des Integrationszentrums an die Fernwärme. Dieser beinhaltet für die Folgejahre die wiederkehrenden Jahrest tranchen bis zur Erreichung des zehnfachen jährlich wiederkehrenden Aufwands (entsprechend der Berechnung der Kreditkompetenzsumme), der Fernwärmevertrag läuft jedoch länger.

Die bestehende Projektstelle ist im Stellenplan im Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende' im AFP 2024–2027 wie folgt eingestellt. Sie ist bis Ende 2025 für die fachliche und politische Begleitung von Planung und Umsetzung des Projekts bewilligt und wird ab dem Jahr 2026 nicht verlängert (siehe Ziffer 6.2).

in 1'000 Franken	Bis 2023	Bu 2024	P 2025	P 2026	P 2027	2028 ff.	Total
Aufgaben und Finanzplan 2024–2027	434	153	155	157	159	159	1'217
Globalbudget (FB 150)	434	153	155	157	159	159	1'217
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	434	153	155	0	0	0	742
Globalbudget (FB 150)	434	153	155	0	0	0	742
Abweichung	0	0	0	-157	-159	-159	-475
Globalbudget (FB 150)	0	0	0	-157	-159	-159	-475

Tabelle 13: Aufgaben und Finanzplan

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung, (-) Ertrag/Verbesserung

6.1.2 Folgeaufwand Aufgabenbereich 430 'Immobilien'

Die Investitionen für die Installationen und Einbauten werden gemäss § 5 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) über 10 Jahre und die Investitionen für das Gebäude über 35 Jahre abgeschrieben. Daraus erfolgen die in der Tabelle 14 dargestellten Abschreibungen.

Abschreibungs- dauer	Anlagekategorie	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jährlich (in Franken)	Nutzungs- beginn
35 Jahre	Gebäude	15'442'900	441'226	30.06.2028
10 Jahre	Installationen, Einbauten, Mieter- ausbauten	27'402'100	2'740'210	30.06.2028
Total		42'845'000	3'181'436	

Tabelle 14: Abschreibungen

6.1.3 Folgeaufwand Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende'

Der KSD wird im Integrationszentrum durchschnittlich rund 250 Personen betreuen. Für den Betrieb des Integrationszentrums während 24 Stunden an sieben Tagen werden gesamthaft 21,3 Vollzeit-äquivalente (VZÄ) benötigt, von denen 20 Vollzeitäquivalente im Departement Gesundheit und Soziales angesiedelt sind¹¹.

Der Personalaufwand der Betreuungspersonen im KSD ist anteilmässig über Bundespauschalen fremdfinanziert (siehe Ziffer 4.3). Der KSD beurteilt die Personalsituation laufend und wird in Abhängigkeit der Lage im Asylwesen bei Bedarf zusätzlich notwendige Stellen im Aufgaben- und Finanzplan 2028–2031 beantragen. Falls kein zusätzlicher Stellenbedarf im Zeitpunkt der Eröffnung des Integrationszentrums besteht, weil der KSD andere Unterkünfte schliessen kann, wird der KSD keine zusätzlichen Stellen beantragen.

6.1.4 Folgeaufwand Aufgabenbereich 310 'Volksschule'

Die Stellen für die Schule im Integrationszentrum laufen über den Stellenplan des Departements Bildung, Kultur und Sport und werden basierend auf § 15 Abs. 1 quater Schulgesetz durch dieses finanziert. Die Erstausrüstung der Schulzimmer inklusive Ersatz der Möbel wird über den AB 430 finanziert. Die Kosten hierfür sind in der Tabelle 6 eingerechnet.

6.2 Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Für die fachliche und politische Begleitung von Planung und Umsetzung des Projekts hat der Regierungsrat im AB 515 vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 eine Projektstelle "Projektleitung Integrationszentrum" (100 %) bewilligt. Der Grosse Rat hat mit seinem Beschluss vom 6. September 2022 (GRB Nr. 2022-0567) den Projektierungskredit und damit die Finanzierung dieser Projektstelle bis Ende 2025 sichergestellt. Ab 2026 wird die Projektstelle nicht mehr weitergeführt, weil die Hauptprojektleitung für den Bau des Projekts mit der Bewilligung des Ausführungskredits durch den Grossen Rat zur Abteilung Immobilien Aargau im Departement Finanzen und Ressourcen wechselt.

6.3 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Gemeinden, Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Neben der sozialen Integration hat die Integration in den Arbeitsmarkt zentrale Bedeutung. Der Regierungsrat zeichnet im Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 ein Zukunftsbild "Aargau 2030", in dem möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner selbstbestimmt am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Mit wachsender Bevölkerung nimmt aber auch der Umfang der Leistungserbringung von kantonalen Aufgaben zu. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen verändern zudem die Anforderungen an die staatlichen Dienstleistungen. In dieser Hinsicht haben sich auch die Aufgaben im Asylwesen weiterentwickelt und im Umfang zugenommen (siehe Ziffer 1). Das Integrationszentrum ermöglicht dem Kanton Aargau, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen

¹¹ 130 Stellenprozent (1,3 VZÄ) sind für die Randzeitenbetreuung der Kinder, die über die Integrationspauschale des Bundes fremdfinanziert und somit für den Kanton Aargau kostenneutral sind. Nicht enthalten in den 21,3 Vollzeitäquivalenten ist das Schulpersonal, deren Stellen im Departement Bildung, Kultur und Sport angesiedelt sind (siehe Ziffer 6.1.4).

und dadurch zum Ziel beizutragen, die ihm zugewiesenen Personen schnell und nachhaltig in die Gesellschaft und Wirtschaft zu integrieren. In diesem Zusammenhang sind auch Unternehmen von sehr grosser Wichtigkeit, die Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen Praktikums- und Arbeitsplätze anbieten. Umgekehrt stellt diese Personengruppe bei guter Integration ein Arbeitskräftepotenzial dar, auch für teilweise schwierig zu besetzende Stellen. Schliesslich hat die Wirtschaft wie die Gesellschaft ein Interesse, die Folgekosten ausbleibender Integration tief zu halten.

Bei der Integration von Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen arbeiten Bund, Kantone und Gemeinden eng zusammen. Unmittelbare Konsequenzen des Integrationszentrums für den Bund oder andere Kantone sind nicht ersichtlich. Die Aargauer Gemeinden profitieren jedoch, wenn ihnen der KSD vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in ihre Zuständigkeit zuweist, die nach der Ankunft im Kanton Aargau auf eine gute Startphase der Erstintegration zurückblicken können. Die Auswirkungen einer erfolgreichen Integration von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sind unter Ziffer 4.6 detailliert beschrieben.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die meisten der derzeit angemieteten kantonalen Asylunterkünfte sind Altbauten mit unzureichend gedämmten Aussenhüllen, schlecht dämmenden Fenstern, sowie vorwiegend fossil betriebener Wärmeerzeugung. Der Neubau, geplant im Minergie-Eco-Standard, wird die CO₂-Emissionen im Betrieb im Vergleich zur heutigen Situation markant reduzieren. Zur Beheizung wird das Gebäude an das städtische Fernwärme-/Fernkältenetz der Eniwa AG angeschlossen. Auf dem Dach erzeugt eine grossflächige Photovoltaikanlage einen Grossteil des jährlichen Stromverbrauchs.

7. Weiteres Vorgehen

7.1 Grobterminplan Vorhaben

Die nachfolgende Darstellung zeigt eine Übersicht der Grobterminplanung des Vorhabens.

Grobterminplan	2023				2024				2025				2026				2027				2028			
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Vorprojekt+ mit KS ±10 %																								
Bauprojekt mit KV ±10 %																								
Vorbereiten Bericht und Botschaft																								
Überarbeitung Lärmschutz																								
Ausführungskredit inkl. Anhörung																								
Referendumsfrist																								
Bewilligungsverfahren																								
Ausschreibung																								
Ausführungsplanung																								
Ausführungsprojekt Holzbau																								
Rückbau bisherige Asylunterkunft																								
Ausführung Neubau																								
Ausführung Umbau Schule																								
Inbetriebnahme / Bezug																								
Abhängigkeiten:																								
Arealerschliessung Stadt Aarau																								

Tabelle 15: Grobterminplan

7.2 Nächste Schritte

Folgende nächste Schritte sind geplant:

Was	Wer	Wann
Politischer Prozess		
Anhörung	DGS in Zusammenarbeit mit DFR	21. Februar – 23. Mai 2025
Beratung Ausführungskredit in grossrädtlichen Kommissionen	DGS in Zusammenarbeit mit DFR	November/ Dezember 2025
Grossratsbeschluss Ausführungskredit	DGS in Zusammenarbeit mit DFR	Dezember 2025 / Januar 2026
Referendumsfrist	DGS in Zusammenarbeit mit DFR	März / April 2026
Bauliche Abwicklung		
Baubewilligungsverfahren	DFR (IMAG)	ab 3. Quartal 2025
Ausführungsplanung	DFR (IMAG)	ab 2. Quartal 2026
Ausführung Neubau	DFR (IMAG)	ab 2. Quartal 2027
Bezug	DGS in Zusammenarbeit mit DFR	4. Quartal 2028

Tabelle 16: Regierungsrelevante Meilensteine

8. Kommunikation

Während der Bauarbeiten und bis zur Eröffnung des Integrationszentrums wird die Bevölkerung regelmässig über die Entwicklungen und Fortschritte informiert. Der KSD wird im Vorfeld der Eröffnung des Integrationszentrums zudem eine Begleitgruppe einsetzen, bestehend unter anderem aus Vertretungen der Stadt Aarau, der Nachbarschaft und Blaulichtorganisationen. Zur Inbetriebnahme des Integrationszentrums soll ein Tag der offenen Tür interessierten Kreisen die Möglichkeit geben, den Neubau zu besichtigen und Fragen zum Bau und zum Betrieb zu stellen.

9. Vorgesehener Antrag für die Botschaft an den Grossen Rat

Für das Vorhaben "Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 43'590'000.– (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117,1 Punkte) und für einen jährlich wiederkehrenden indexierten Bruttoaufwand von Fr. 44'698.– beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Beilagen

- Neubau kantonales Integrationszentrum Aargau (Beilage 1)
- Vorprojekt Umbau und Erweiterung Schule im kantonalen Zeughaus (Beilage 2)
- Aussenraumkonzept eidgenössisches Zeughaus (Beilage 3)